

An den Grossen Gemeinderat
(zuhanden der Volksabstimmung)

W i n t e r t h u r

Umsetzung der Motion betreffend «Überführung des Theater Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft» (GGR-Nr. 2012/117); Erlass einer Theaterverordnung zur Ausgliederung des Betriebs «Theater Winterthur» aus der Stadtverwaltung und zu dessen Überführung in die gemeinnützige Aktiengesellschaft «Theater Winterthur AG»

Antrag:

1. Für die Ausgliederung des Betriebs «Theater Winterthur» aus der Stadtverwaltung und für dessen Überführung in die gemeinnützige Aktiengesellschaft «Theater Winterthur AG» wird eine Theaterverordnung gemäss Beilage erlassen.
2. Mit dem Beschluss gemäss vorstehender Ziff. 1 wird die Motion betreffend «Überführung des Theater Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft» (GGR-Nr. 2012/117) als erledigt abgeschrieben.

Weisung:

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 18. Januar 2016 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion betreffend «Überführung des Theater Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft» (GGR-Nr. 2012/117) für erheblich und beauftragte den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage innerhalb von 30 Monaten.

Die Umsetzungsvorlage des Stadtrates sieht vor, den Betrieb des bisherigen «Theater Winterthur» aus der städtischen Verwaltung auszugliedern und ihn in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft zu überführen. Dies geschieht in zwei Etappen: In einem ersten Schritt gründet die Stadt Winterthur die Aktiengesellschaft «Theater Winterthur AG». Das von der Stadt gezeichnete Aktienkapital beträgt 1.5 Mio. Franken und ist in 3000 Aktien mit einem Nennwert von 500 Franken gestückelt. In einem zweiten Schritt wird die Aktiengesellschaft über eine genehmigte Kapitalerhöhung für andere Gemeinwesen und private Aktionäre geöffnet. In den Gründerstatuten ist eine Kapitalerhöhung von 750 000 Franken vorgesehen. Die Theater Winterthur AG wird nicht gewinnorientiert und daher steuerbefreit sein.

Gemäss § 68 ff. des neuen kantonalen Gemeindegesetzes, das auf Anfang 2018 in Kraft getreten ist, werden die wesentlichen Regelungen zur Ausgliederung des Theaters und für dessen neue Trägerschaft in einer Rechtsverordnung (sog. «Theaterverordnung») verankert, die der Volkstabelle Abstimmung zu unterbreiten ist und danach – falls sie von den Stimmberechtigten angenommen wird – noch der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Die Theater-

verordnung umschreibt den kulturellen Auftrag der Theater Winterthur AG und legt als Gegenleistung einen finanziellen Beitrag der Stadt an die Grundfinanzierung des Theaterbetriebs von 4.25 Mio. Franken pro Jahr bzw. Spielzeit fest. Mit diesem Beitrag ist – auch im Sinn der vorliegenden Motion – gewährleistet, dass in Winterthur künftig weiterhin ein künstlerisch hochwertiges Gastspieltheater betrieben und damit ein wesentlicher Beitrag zur Profilierung von Winterthur als Kulturstadt geleistet werden kann. Schliesslich wird der Stadtrat in der Theaterverordnung dazu ermächtigt, mit der Theater Winterthur AG einen Leistungs- und Subventionsvertrag abzuschliessen, welcher die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung näher regelt.

Als Grundlage für die strategische Ausrichtung und Betriebsführung des Theaters nach seiner Ausgliederung aus der Stadtverwaltung dienen die Empfehlungen des Beratungsunternehmens «actori GmbH», welches den heutigen Theaterbetrieb einer gründlichen Analyse unterzogen und daraus strategische Szenarien abgeleitet hat.

Personell hat diese Neuordnung zur Folge, dass die Theater Winterthur AG neue Arbeitgeberin der Theatermitarbeitenden wird. Sie schliesst hierfür einen Gesamtarbeitsvertrag ab, der die Gleichstellung des Personals mit den städtischen Mitarbeitenden beachtet. Zudem bleibt das Personal des Theaters mittels Anschlussvertrag bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert.

Das Theatergebäude bleibt auch nach der Ausgliederung des Theaterbetriebs aus der Verwaltung im Eigentum der Stadt. Für die Nutzung der Liegenschaft vereinbart die Stadt mit der Theater Winterthur AG eine Gebrauchsleihe. Der Nutzwert der Liegenschaft entspricht dabei dem Betrag ihrer kalkulatorischen Kosten gemäss Rechnungslegung der Stadt. Diese Kosten belaufen sich auf jährlich zwischen rund 650 000 und 700 000 Franken (Planung 2019). Das Mobiliar, die Informatikmittel sowie die mobile Veranstaltungstechnik werden der Theaterträgerschaft zum Buchwert von 20 000 Franken veräussert. Der grob geschätzte Verkehrswert der Mobilien, die zu einem grossen Teil aus dem kantonalen Lotteriefonds finanziert worden sind, bewegt sich in einer ungefähren Bandbreite von 1.75 – 1.95 Mio. Franken.

Mit der Ausgliederung des Theaters aus der Stadtverwaltung ist das städtische Organisationsrecht dahingehend anzupassen, dass in Anhang 1 der städtischen Finanzhaushaltsverordnung vom 31. Oktober 2005 die Produktgruppe «Theater Winterthur» gestrichen wird.

Die Zustimmung des Grossen Gemeinderates und der Stimmbevölkerung sowie die Genehmigung des Regierungsrats zur Theaterverordnung vorausgesetzt, wird die Theater Winterthur AG im Frühjahr 2019 gegründet und beginnt die erste Theatersaison mit neuer Trägerschaft am 1. August 2019.

1. Motion «Überführung des Theater Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft»

Am 3. Dezember 2012 reichten die Gemeinderäte Martin Zehnder namens der GLP-Fraktion und Felix Helg namens der FDP-Fraktion sowie Gemeinderätin Chantal Leupi namens der SVP-Fraktion mit 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 24. Juni 2013 überwiesen wurde (GGR-Nr. 2012/117):

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat einen Beschluss-Antrag vorzulegen, um das Theater Winterthur in eine passende gemeinnützige Trägerschaft (Stiftung, Genossenschaft, Verein,...) zu überführen.

Begründung:

Heute ist es dem GGR möglich, die WOV-Indikatoren zur Steuerung des Theaters zu setzen und er nimmt die Rechnung ab. Doch die Periodenunterschiede zwischen der Saisonplanung des Theaters und der Budgetplanung und Rechnungsabnahme des GGR führen zu undurchschaubaren Abhängigkeiten von bereits getätigten Ausgaben bei der Budgetberatung und weit zurückliegenden Zahlen bei der Rechnungsabnahme. Der Theaterbetrieb ist in allen Abläufen auf die Theatersaison (Sept.-August) ausgerichtet, während die Stadt auf das Kalenderjahr orientiert ist.

Die strategische Steuerungsmöglichkeit von Gemeinderat und Stadtrat nimmt bei einer gemeinnützigen Organisation mit Vertretung in den Aufsichtsgremien sowie einem klaren Leistungsauftrag zu. Durch eine gut abgestützte Vertretung im Aufsichtsgremium (VR, Stiftungsrat, Vorstand etc.) kann weiterhin direkter Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Institution genommen werden. In einer gemeinnützigen Trägerschaft entscheidet das Aufsichtsgremium sach- und zeitgerecht über die Planung und Rechnung, die zudem von einer Kontrollstelle vertieft geprüft wird.

Mit einem klaren Leistungsauftrag wird sichergestellt, dass die politischen Ziele gemäss Vorgaben von Stadt- und Gemeinderat erreicht werden. Als gemeinnützige Organisation erhält das Theater einen fixen Leistungsauftrag, der mit dem Subventionsbeitrag der Stadt verbunden wird. So können das Parlament und der Stadtrat die Erfüllung des Kultur- und Bildungsauftrags sicherstellen. Ein Qualitätsverlust ist mit einer gemeinnützigen Trägerschaft nicht verbunden. Dieses Modell wendet die Stadt bereits heute erfolgreich an, als Beispiele seien das Fotomuseum und das Technorama genannt.»

In seiner Weisung vom 17. Dezember 2014 (GGR-Nr. 2012/117) beantragte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, die Motion erheblich zu erklären. Zur Begründung führte er aus, dass er dem Motionsanliegen grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Eine Auslagerung des Theaterbetriebs biete verschiedene Vorteile gegenüber der jetzigen Form als städtische Verwaltungsabteilung. Weiter führte der Stadtrat in diesem Zusammenhang aus, dass für eine nachhaltig erfolgreiche Auslagerung des Theaters in eine eigene Trägerschaft – nach damals geltendem Recht – folgende Rahmenbedingungen erfüllbar sein müssten:

- Klarer kultureller Auftrag im Rahmen einer Leistungsvereinbarung;
- Sicherstellen der finanziellen Planungssicherheit der neuen Trägerschaft durch einen langfristigen Subventionsvertrag;
- Sicherstellen der langfristigen Nutzbarkeit der Theaterliegenschaft und der dazugehörigen technischen Infrastruktur durch angemessene jährliche Instandhaltungsinvestitionen.

Im Hinblick auf die Umsetzung eines solchen Vorhabens erachtete es der Stadtrat gestützt auf eine Variantenprüfung als zweckmässig, lediglich den Theaterbetrieb aus der Stadtverwaltung auszulagern und die Theaterliegenschaft im städtischen Eigentum zu behalten. Ferner ergab sich, dass zwar zahlreiche Gesellschafts- bzw. Rechtsformen für den Betrieb des Theaters möglich und in der Schweizer Theaterlandschaft auch existent sind. Aufgrund der verschiedenen Vorzüge einer gemischtwirtschaftlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft kam der Stadtrat aber zum Schluss, dass sich diese Form für eine neue Trägerschaft des Theaters Winterthur am besten eigne.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2016 hat der Grosse Gemeinderat die vorliegende Motion gemäss Antrag des Stadtrates erheblich erklärt und ihm zur Umsetzung eine Frist von 30 Monaten ab Erheblicherklärung angesetzt (Fristablauf für die Genehmigung der Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat am 17. Juli 2018).

2. Projektorganisation und Zeitplanung

Die Erarbeitung eines Reorganisationskonzepts für die Ausgliederung des Theaters aus der Stadtverwaltung und für dessen Überführung in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft, einschliesslich Strategieentwicklung sowie Planung der Prozess- und Aufbauorganisation, bis hin zu einer umsetzungsfähigen politischen Vorlage, ist ein komplexes Vorhaben. Es wurde deshalb über eine Projektorganisation gesteuert. Als externe Unterstützung für die Projektleitung konnte Otto Grosskopf, ehemaliger kaufmännischer Direktor des Opernhauses Zürich, gewonnen werden, der während seiner Zeit am Opernhaus drei Kapitalerhöhungen begleitet hat. Als oberstes beschlussfassendes Gremium für die Projektorganisation wurde vom Stadtrat sodann ein Steuerungsausschuss eingesetzt, welchem Stadtpräsident Michael Künzle sowie die Stadtratsmitglieder Yvonne Beutler und Stefan Fritschi angehörten. Um eine möglichst breite Abstützung und Akzeptanz der Reorganisation zu gewährleisten, war es ein Anliegen, die relevanten Interessengruppen bereits in die Projektorganisation mit einzubeziehen. Als «Resonanzboden» für die anstehenden Verände-

rungsprozesse im Rahmen der Projektdurchführung wurde deshalb ein Soundingboard vorgesehen. Dieses Gremium, das sich aus Vertretungen verschiedener Interessengruppen zusammensetzte, nahm Stellung zu Konzepten und Vorgehensszenarien des Projektteams, bevor der Steuerungsausschuss die ausgearbeiteten Vorlagen zuhanden von Stadtrat und Gemeinderat verabschiedete (vgl. Übersicht der Projektbeteiligten im Anhang). Zur Bearbeitung verschiedener spezifischer Fachfragen wurden teilweise weitere externe Fachpersonen beigezogen.

Für die künftige Organisation des ausgegliederten Theaterbetriebs unter Leitung einer neuen Trägerschaft waren auch tiefgreifende strategische und betriebliche Fragen zu klären. Dafür hat das Beratungsunternehmen «actori GmbH» (nachfolgend: actori) aus München im Auftrag des Stadtrates die erforderlichen Grundlagen erstellt. Dieses Unternehmen bietet kundenorientierte Beratungs- und Vermarktungsdienstleistungen in den Branchen Kultur, Sport, Bildung sowie bei NPOs an und weist grosse Erfahrung in Bezug auf die Beratung von Theaterhäusern aus; namentlich hat es auch schon das Opernhaus Zürich erfolgreich begleitet. In der Schweiz existiert keine Beratungsfirma mit einem vergleichbaren Profil. Die Analyse von actori beruht auf den Auswertungen interner Daten, externer Vergleiche und Benchmarks sowie auf Interviews mit 20 Personen (Exponenten des Theaters, des Stadtrates, des Grossen Gemeinderates, der Gemeinden sowie von Partnerorganisationen und -Institutionen).

Die weitere Projektplanung orientiert sich an den folgenden Meilensteinen. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Gemeinderat, die Winterthurer Stimmbevölkerung und in letzter Instanz auch der Regierungsrat der neu zu erlassenden Theaterverordnung zustimmen werden:

<i>September 2018</i>	<i>Verabschiedung der Weisung im Grossen Gemeinderat</i>
<i>Februar 2019</i>	<i>Volksabstimmung</i>
<i>Frühjahr 2019</i>	<i>Gründung der Theater Winterthur AG</i>
<i>Ab August 2019</i>	<i>Start erste Theatersaison der Theater Winterthur AG</i>

3. Kultureller Auftrag und Unternehmensstrategie

Ein vielfältiges und qualitativ überzeugendes Kulturgeschehen ist für die Stadt Winterthur ein zentraler Bestandteil ihrer Identität und ein unverzichtbarer Standortfaktor. Insofern erfüllt das Theater Winterthur mit seinem kulturellen Auftrag eine wichtige gesellschaftliche, kulturelle und auch wirtschaftliche Funktion. Mit aktuell jährlich mehr als 150 Vorstellungen von renommierten nationalen und internationalen Bühnen aus den Bereichen des Musik- und Sprechtheaters sowie des Balletts bzw. Tanzes leistet das Theater einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung und Profilierung der Stadt und der Region Winterthur als Kulturstandort und attraktivem Wohn- und Arbeitsort. Das Theater Winterthur ist der künstlerischen Qualität verpflichtet und pflegt sowohl das kulturelle Erbe wie auch das zeitgenössische Schaffen. Es vermittelt die Theaterkunst einer breiten Bevölkerungsschicht und legt ein zusätzliches Gewicht auf die Kinder- und Jugendarbeit.

Die ganze Theaterinfrastruktur mit einem grossen Foyer und eigener Gastronomie eignet sich für die Durchführung von privaten wie auch öffentlichen Veranstaltungen oder Kongressen ebenso wie für kleinere Formate wie zum Beispiel Kinderproduktionen, die auf direkten Publikumskontakt ausgelegt sind. Das Theater Winterthur stellt seine räumliche und technische Infrastruktur überdies regionalen und lokalen Veranstaltern zur Verfügung und unterstützt Veranstaltungen, die einen ausserordentlichen Beitrag zur Förderung und Stärkung des Standortes Winterthur leisten, durch Gewährung günstiger Mietkonditionen.

Winterthur ist über das öffentliche Verkehrsnetz mit der Grossagglomeration Zürich sowie mit dem Grossraum Ostschweiz bis St. Gallen und Konstanz verbunden. Für das Theater Winterthur, in Gehdistanz zum Bahnhof gelegen, ergibt sich somit ein weit grösseres Einzugsgebiet als nur die Stadt Winterthur und deren Umgebung.

Das erwähnte Beratungsunternehmen actori hat die Situation des Theaters Winterthur umfassend analysiert und in einer Studie verschiedene Vorschläge unterbreitet, wie sich dessen Positionierung und Wirtschaftlichkeit optimieren liesse (vgl. Management Summary zur actori-Studie, Beilage).

Als Schlussfolgerung ihrer Untersuchungen entwickelt die actori-Studie zwei Unternehmensstrategien in Form von Szenarien, und zwar einerseits ein Optimierungsszenario und andererseits ein Abbau-Szenario. Das Optimierungsszenario geht – auch im Sinne der Motion – von der Erfüllung eines künstlerisch-qualitativ hohen Programmanspruchs als strategischer Zielsetzung aus, wie dies heute der Fall ist. Optimierungsbedarf im Hinblick auf dieses Ziel ortet die Studie im Ausschöpfen des Besucherpotenzials, im Marketing, im Fundraising sowie in der Abonnements- und Angebotsstruktur. Demgegenüber geht das Abbau-Szenario von einer Kürzung des Programmangebots aus, indem auf die Veranstaltung von kostenintensiven und aufwändigeren Produktionen verzichtet würde. Dies würde die Koproduktionen mit dem Musikkollegium und die Ausrichtung als internationales Gastspielhaus – und damit letztlich auch den heutigen kulturellen Auftrag des Theaters – grundsätzlich in Frage stellen. Mit der Reduktion des Angebots müssten zudem zwangsläufig ein Besucherrückgang und damit einhergehend eine Reduktion der Ticketeinnahmen in Kauf genommen werden. Eine weitere Konsequenz wäre ein Rückgang der Geldgeber, da das Theater seine überregionale Ausstrahlung verlieren würde. Damit das Theater seine wichtige kulturelle Aufgabe in der Stadt Winterthur gemäss heutigen Zielsetzungen auch weiterhin erfüllen kann, ist daher für die künftige Strategie des Theaterbetriebs auf das Optimierungsszenario von actori abzustellen, was sinngemäss auch dem Motionsanliegen entspricht. Dieses Szenario ist auf langfristige Sicht auch wirtschaftlich nachhaltiger, wenngleich es anfängliche Investitionen in zusätzliche Ressourcen für Fundraising, Marketing und Vermittlung voraussetzt (vgl. Management Summary zur actori-Studie).

4. Vorteile einer Ausgliederung des Theaterbetriebs aus der Stadtverwaltung

Die organisatorische Ausgliederung des Theaterbetriebs aus der Stadtverwaltung bedeutet nicht, dass das Theater «privatisiert» wird. Wie der Stadtrat bereits in seiner Weisung zur einschlägigen Motion festgehalten hat, wird die öffentliche Hand vielmehr auch in Zukunft für die Grundfinanzierung des Theaterbetriebs sorgen und diesen beaufsichtigen. Durch die Gemeinnützigkeit der Trägergesellschaft ist auch gewährleistet, dass keine privaten Gewinne auf Kosten der öffentlichen Hand gemacht werden können.

Verschiedene Vorzüge einer Auslagerung des Theaterbetriebs aus der städtischen Verwaltung hat der Stadtrat ebenfalls bereits in seinen Ausführungen zur einschlägigen Motion dargelegt. Zusammenfassend ergeben sich folgende Vorteile:

- Transparente, auf die Veranstaltungssaison ausgerichtete Finanzplanung und Rechnungslegung;
- Mehr Entscheidungsspielraum in einem Umfeld mit erheblicher Wettbewerbsintensität und kommerziellem Charakter;
- Kurze und schnelle Entscheidungswege dank flacher Hierarchie; auch strategische Führungs- bzw. Finanzierungsentscheide können betriebsintern getroffen werden, ohne politische Behörden oder Verwaltungsinstanzen miteinbeziehen zu müssen;
- Spezifische Fachkompetenz im strategischen Steuerungsgremium;
- Allianzfähigkeit: die erforderlichen Mittel für ein kostenintensives Vorhaben können unter Einbezug aussenstehender Dritter erhältlich gemacht werden;
- Dank Entpolitisierung bessere Chancen für Drittfinanzierung (Fundraising);

- Verbesserung der betriebsnahen strategischen Steuerung der öffentlichen Hand dank Vertretung im Verwaltungsrat;
- Administrative Entlastung der Stadtverwaltung insbesondere im Bereich der Finanz- und Personaladministration.

Hinzu kommen schliesslich als Vorzüge einer Ausgliederung, dass die Interessen der Institution durch das strategische Steuerungsgremium nach aussen besser vertreten werden können und mit einer möglichst breiten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine verstärkte Verankerung des Theaters in der Bevölkerung erreicht werden kann.

5. Überführung in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft

Die Rechtsgrundlage für gemeinnützige Aktiengesellschaften befindet sich im Obligationenrecht (OR). In Art. 620 Abs. 3 OR ist festgehalten, dass die Aktiengesellschaft auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden kann. Sie kann demnach auch für gemeinnützige Zwecke zum Einsatz gelangen. Wie der Stadtrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion festgehalten hat, erweist sich die gemeinnützige Aktiengesellschaft als die geeignetste Rechtsform, um einen Kulturbetrieb über eine selbstständige Trägerschaft zu führen; dies auch im Vergleich zur selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, die bei Ausgliederungen häufig als Alternative im Vordergrund steht: Die Aktiengesellschaft verfügt über flexiblere organisatorische Strukturen und kann sich damit rascher veränderten Verhältnissen anpassen und sie bietet der Führungsebene mehr unternehmerischen Handlungsspielraum für ein eigenwirtschaftliches Handeln in einem Wettbewerbsumfeld. Anders als die Anstalt gestattet es diese Rechtsform ferner, dass sich Dritte als Eigentümer/innen (Aktionäre/innen) in das Theater einbringen können; durch die Möglichkeit der Kapitalerhöhung und die Übertragbarkeit der Aktien wird eine flexible Beteiligung verschiedenster Personengruppen, Institutionen und Körperschaften möglich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Aktionärinnen und Aktionäre nicht nur ideell, sondern auch durch ein finanzielles Commitment mit der Gesellschaft verbunden fühlen. Mit einer Ausgliederung des Theaterbetriebs in eine Aktiengesellschaft wird sodann nicht zuletzt auch das finanzielle Risiko der Stadt beschränkt und es werden Fremdfinanzierungen des Theaters ohne Bürgschaft des Gemeinwesens möglich.

Die Aktiengesellschaft gilt heutzutage denn auch als zeitgemässe Rechtsform auch für Kulturbetriebe. So sind zum Beispiel die beiden grössten Häuser im Kanton Zürich, das Opernhaus und das Schauspielhaus, aber auch kleinere Theater wie das Theater am Neumarkt und nicht zuletzt das Casinotheater Winterthur als Aktiengesellschaften organisiert. Weil der zu gründenden Theater Winterthur AG die Gewinnstrebigkeit fehlt, wird sie beim Kanton die Steuerbefreiung beantragen können. Eine rechtsverbindliche Vorprüfung durch das kantonale Steueramt hat keine Hinderungsgründe ergeben.

Der Gründungsprozess für die Theater Winterthur AG durchläuft ein zweistufiges Verfahren. In einem ersten Schritt erfolgt die eigentliche Gründung durch die Stadt Winterthur mit einem Grundkapital von 1.5 Mio. Franken, bevor die Aktiengesellschaft anschliessend in einem zweiten Schritt über eine genehmigte Kapitalerhöhung von 750 000 Franken für die Gemeinden und privaten Aktionäre/innen geöffnet wird (vgl. dazu Ziff. 11.1 nachstehend, Erläuterungen zu den Art. 3 und 4 der Theaterverordnung, E TVO). Dieses Vorgehen ist in den Gesellschaftsstatuten verankert und erspart eine aufwändige Gründerversammlung mit einer Vielzahl von Gründern/innen. Zudem ist die Gewinnung weiterer Aktionäre/innen wesentlich einfacher, wenn bereits eine Gesellschaft mit solider Kapitalbasis und klaren Organisationsstrukturen besteht.

Die Überführung des Theaterbetriebes in die Theater Winterthur AG erfolgt im Wesentlichen durch Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf die neue Arbeitgeberin und durch Überlassung des Mobiliars, der Informatikmittel sowie der mobilen Veranstaltungstechnik. Die noch nicht voll abgeschriebenen Anlagenteile werden zum Buchwert von 20 000 Franken auf die

Theater Winterthur AG übertragen. Der aktuelle Verkehrswert der gesamten Mobilien dürfte sich in einer ungefähren Bandbreite von 1.75 – 1.95 Mio. Franken bewegen. Diese Schätzung umfasst neben älterem, kaum mehr werthaltigem Mobiliar unter anderem auch erst in den letzten Jahren erfolgte, relativ hoch zu bewertende Anschaffungen im Bereich der Veranstaltungstechnik. Diese sind jedoch nicht von der Stadt, sondern mit Mitteln aus dem kantonalen Lotteriefonds finanziert worden. Die Aussagekraft der Verkehrswertschätzung wird zudem dadurch relativiert, dass für einen Grossteil der fraglichen Mobilien kein effektiver Markt besteht.

6. Gesetzliches Erfordernis für die Ausgliederung: Erlass einer Rechtsverordnung

Auf Anfang 2018 ist im Kanton Zürich das vollständig revidierte Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) in Kraft getreten. Dieses sieht in § 68 vor, dass für Ausgliederungen ein Erlass erforderlich ist, der die Art und den Umfang der übertragenen Aufgaben, die Rechtsform des Aufgabenträgers, dessen Finanzierung und die Aufsicht regelt. Ferner wird in den §§ 69 und 70 GG bestimmt, dass über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung die Stimmberechtigten zu entscheiden haben und solche Vorlagen schliesslich der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen. Ausgliederungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind (§ 69 Abs. 2 GG). Erhebliche Bedeutung im Sinn dieser Bestimmung hat die vorliegende Ausgliederung bereits deshalb, weil es sich beim Stadttheater um einen Betrieb mit einem Jahresbudget von mehr als 2 Mio. Franken handelt; für die Abtretung solcher Betriebe ist nach § 8 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (GO) obligatorisch die Volksabstimmung zuständig. Deren Zuständigkeit ergibt sich vorliegend aber auch aus der städtischen Finanzkompetenzordnung, zumal mit der Ausgliederung des Theaterbetriebs jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen der Stadt von über 500 000 Franken verbunden sind (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 GO). Demgemäss ist als Grundlage für die Ausgliederung des Theaters eine Rechtsverordnung (sog. Theaterverordnung) mit dem gemeindegesetzlich erforderlichen Inhalt zu erlassen. Der Stadtrat soll darin ermächtigt werden, die Theater Winterthur AG zu gründen und mit ihr einen Leistungs- und Subventionsvertrag abzuschliessen, welcher die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit im Sinn der Verordnung näher regelt. Auf den Inhalt von Theaterverordnung und vertraglicher Vereinbarung wird nachstehend unter Ziff. 11 näher eingegangen.

7. Personal

7.1 Privatrechtliche Arbeitsverträge / Gesamtarbeitsvertrag

Die im Theater Winterthur festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Aushilfen stehen derzeit in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit der Stadt Winterthur. Dieses wird mit der Ausgliederung im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst und durch einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag mit der Theater Winterthur AG abgelöst. Anstelle des Personalstatuts der Stadt Winterthur tritt der zwischen der Theater Winterthur AG und dem VPOD abzuschliessende Gesamtarbeitsvertrag (GAV; Eckwerte in der Beilage). Der GAV ist auf sieben Jahre befristet. Zwei Jahre vor Vertragsablauf sind Verhandlungen über eine Verlängerung aufzunehmen. Den Mitarbeitenden wird soweit möglich der Besitzstand gewährt.

Das Personal der Gastronomie unterliegt dem so genannten L-GAV des Gastgewerbes, welcher für den Zeitraum von 2017- 2020 als allgemein verbindlich erklärt wurde. Den übernommenen Gastronomiemitarbeitenden wird auch unter dem L-GAV der Besitzstand im Rahmen des ausgehandelten GAV mit dem VPOD gewährt.

7.2 Personalversicherungen / Anschluss an die städtische Pensionskasse

Die Mitarbeitenden können auch nach der Ausgliederung des Theaters bei der Unfallversicherung der Stadt Winterthur versichert bleiben. Für das Krankentaggeld (KTG) ist separate eine Versicherung abzuschliessen. Anders als die Theater Winterthur AG kann die Stadt dieses Risiko dank ihres grossen Personalbestandes ohne zusätzlichen Versicherungsschutz abdecken.

Das Personal der künftigen Theater Winterthur AG wird zudem weiterhin über einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert bleiben. Im Vorfeld wurde auch der Anschluss an eine Sammelstiftung erwogen, jedoch aufgrund der mit dem Rentnerbestand verbundenen Risiken nicht weiterverfolgt.

7.3 Stellenplan

Zur Erfüllung ihres kulturellen Auftrags ist die Theater Winterthur AG gemäss Ergebnissen der actori-Studie auf zusätzliches Personal angewiesen. Insbesondere benötigt der Theaterbetrieb nach der Entflechtung von der Stadtverwaltung eigene Ressourcen für die selbstständige Bewältigung des Rechnungs- und Personalwesens. Zudem sind die personellen Ressourcen für das Marketing und die Vermittlung unzureichend und fehlen vollständig für das Fundraising. Die Personalaufstockung dient letztlich auch dazu, den Betrieb zu optimieren, um die Erträge und Besucherzahlen zu verbessern, wie dies mit der überwiesenen Motion vom Grossen Gemeinderat als Resultat der Ausgliederung erwartet wird.

Der Personalbestand soll deshalb entsprechend den Empfehlungen von actori um nachstehende Stellen verstärkt werden:

<i>Finanz und Rechnungswesen / Personaladministration</i>	<i>1.0</i>	<i>Stelle</i>
<i>Verkauf / Marketing / Öffentlichkeitsarbeit</i>	<i>1.1</i>	<i>Stelle</i>
<i>Vermittlung</i>	<i>0.5</i>	<i>Stelle</i>
<i>Fundraising / Sponsorenbetreuung</i>	<i>0.75</i>	<i>Stelle</i>
Total Mehrbedarf	3.35	Stellen

Nach der Überführung präsentiert sich der Personalbestand des Theaterbetriebs (ohne Auszubildende) wie folgt:

<i>Verwaltung / Finanzwesen / Personaladministration /</i>	
<i>Fundraising / Sponsorenbetreuung</i>	<i>3.1</i> <i>Stellen</i>
<i>Verkauf / Marketing / Vermietung</i>	<i>6.75</i> <i>Stellen</i>
<i>Programm / Vermittlung</i>	<i>2.85</i> <i>Stellen</i>
<i>Technik / Gebäudemanagement</i>	<i>12.9</i> <i>Stellen</i>
<i>Gastronomie</i>	<i>5.0</i> <i>Stellen</i>
Total Bestand ohne Auszubildende	30.6 Stellen

Mit diesem Personalbestand präsentiert sich die Aufbauorganisation der künftigen Theater Winterthur AG mit ihren organisatorischen Einheiten und der internen Aufgabenverteilung im Wesentlichen wie folgt:

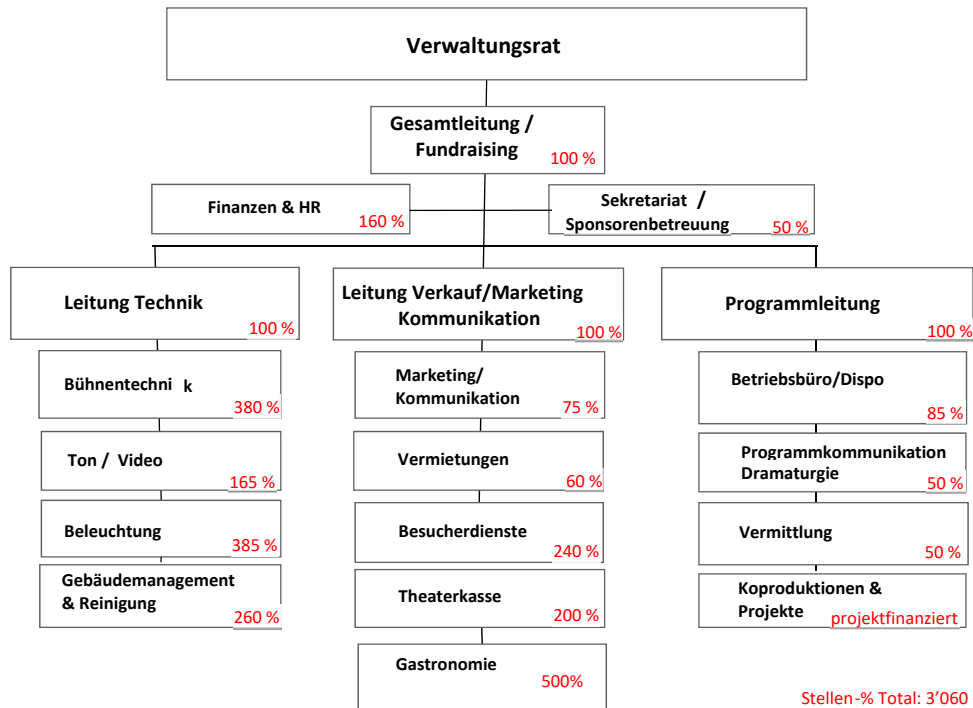


ABBILDUNG: Organigramm der Theater Winterthur AG (Entwurf)

8. Informatik

Das Theater Winterthur ist heute ins Informatiknetz der Stadt integriert und erfüllt auch nach der Überführung in eine eigenständige Aktiengesellschaft die Voraussetzungen, um darin verbleiben zu können. Die Informatikdienste Winterthur (IDW) würden ihre Dienstleistungen weiterhin als externer Dienstleister im bisherigen Umfang erbringen und der Theater Winterthur AG in Rechnung stellen. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass keine Anpassungen an die Infrastruktur erforderlich werden und die zentralen Daten des Theaters nicht auf einen neuen Dienstleister übertragen werden müssten.

Als Alternative zur IDW kommen auch andere Informatik-Dienstleister in Frage, wie beispielsweise das Informatik Center von Opernhaus und Schauspielhaus Zürich (ICOS), welches schon seit längerem Dienstleistungen für verschiedene Deutschschweizer Theater erbringt. Ein Vergleich mit der IDW zeigt, dass mit ähnlich hohen Betriebskosten zu rechnen wäre; die einmaligen Umstellungskosten würden bei der IDW-Variante indessen entfallen. Weitere diesbezügliche Abklärungen erfolgen nach Genehmigung der vorliegenden Theaterverordnung. Im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie für die Personal- und Lohnadministration werden die städtischen Applikationen auf jeden Fall durch eine neue Informatik-Lösung abgelöst, die sich bereits in andern Theatern bewährt hat.

9. Spielplankonzept

Das Theater Winterthur ist mit rund 780 Sitzplätzen das grösste Gastspielhaus der Schweiz. Es verfügt über eine grosse Bühne mit Hinter- und Seitenbühne, einen Orchestergraben mit Kapazität für ein mittelgrosses Orchester sowie über eine gute technische Infrastruktur. Es hat eine gute Akustik, insbesondere für Musiktheater. Damit erfüllt es die Voraussetzungen für Aufführungen aller Bühnensparten, von gross besetzten Tanz- und Ballettabenden, von Sprechtheater sowie von Barockopern bis hin zu gross besetzten Opern und Operetten.

Der Winterthurer Spielplan wird auch in Zukunft auf hohe Qualität, Vielfalt und Mehrspartigkeit ausgerichtet sein. Im Unterschied zu produzierenden Bühnen mit festem Ensemble kuratiert die Programmleitung in Winterthur das Programm mit Produktionen von anderen Häusern und kauft diese ein. Zudem wird das Theater Winterthur weiterhin Ko-Produktionen mit andern Veranstaltern und Ensembles durchführen, die dazu beitragen, das Profil des Hauses zu schärfen. Wichtigste Koproduktionspartner in den vergangenen Spielzeiten waren das Theater Kanton Zürich im Schauspiel, das Opernhaus Zürich sowohl im Musiktheater als auch im Ballett, sowie das Kindertanztheater Claudia Corti im Bereich Kinder- und Jugendtheater.

Weitere wichtige Faktoren, welche die Programmgestaltung beeinflussen, sind die Grösse von Bühne und Saal sowie das Casinotheater in nächster Nachbarschaft. Letzteres schränkt zum Beispiel die Programmierung von Produktionen aus der kommerziell erfolgreichen Comedy-Sparte ein. Die Bühnen- und Saalgrösse ihrerseits bedingt eine Mindestgrösse der Produktionen. Zwar zeigt das Theater bislang immer wieder kleinere Produktionen aus den Bereichen Schauspiel sowie Kinder- und Jugendtheater, die im Einkauf günstiger sind. Jedoch passen diese Aufführungen besser auf die Hinterbühne oder ins Foyer als auf die grosse Bühne. Da diese Spielstätten weniger Zuschauer fassen und insbesondere im Bereich Kinder- und Jugendtheater die Preisstruktur bewusst tief gehalten wird, hat dies Auswirkungen auf die Einnahmen. Will das Theater Winterthur seine grosse Bühne bespielen, ist es demnach nicht nur aufgrund seines kulturellen Anspruchs, sondern auch aufgrund seiner Bühnengrösse geboten, vorwiegend auf grosse, qualitativ anspruchsvolle Produktionen zu setzen. Alles andere käme sprichwörtlich «nicht über die Rampe» und hätte schnell einen Publikumsrückgang zur Folge. Beispiele für aufwändige, überdurchschnittlich gut ausgelastete Vorstellungen der letzten Jahre sind: «Evita» der Staatsoperette Dresden, «Wiener Blut» der Musikalischen Komödie Leipzig, «West Side Story» vom Landestheater Detmold, «Die Zauberflöte» vom Konzert Theater Bern sowie die Koproduktionen mit dem Opernhaus Zürich. Aus der Sparte Ballett/Tanz sind zu nennen: «Dornröschen» vom Staatsballett Karlsruhe und «Nussknacker» vom Yacobson Ballett St. Petersburg, beide mit dem Musikkollegium Winterthur und aus der Sparte Schauspiel «Warten auf Godot» vom Deutschen Theater Berlin, «Onkel Wanja» und «Der zerbrochene Krug» vom Burgtheater Wien sowie die Koproduktion «Das Versprechen» mit dem Schauspiel Frankfurt.

Der Preis der einzukaufenden Produktionen richtet sich nach der Anzahl Vorstellungen bzw. den Aufenthaltstagen, den mit der Aufführung beschäftigten Personen sowie dem Renommee der Häuser und dem Bekanntheitsgrad der auftretenden Künstler. Da beim Musiktheater immer und beim Ballett in der Regel ein Orchester involviert ist, sind Vorstellungen in diesen beiden Sparten wesentlich kostspieliger als jene des Sprechtheaters. Den höheren Kosten steht allerdings auch ein grösseres Publikumsinteresse gegenüber. Insbesondere die grossen Handlungsballette mit Beteiligung des Musikkollegiums erreichten überdurchschnittliche Auslastungszahlen, waren allerdings auch entsprechend teuer. Als Gegenbeispiel konnten mit weniger aufwändigen Eigenproduktionen wie «Gut gegen Nordwind» und «Alle sieben Wellen» gute Auslastungszahlen erreicht werden, aber da diese im Foyer gezeigt wurden, spielen sie ertragsseitig eine kaum spürbare Rolle. Das Saisonprogramm wird weiterhin so angelegt sein, dass in der Regel jeden Monat je zwei bis vier Vorstellungen aus jeder der drei Sparten Sprech-, Musik- und Tanztheater gespielt werden. Den Abonnenten/innen kann dadurch die ganze Vielfalt der Bühnensparten über die ganze Saison hinweg angeboten werden. Dazu kommen Aufführungen von fremdsprachigem Schauspiel (bisher regelmässig in Französisch und Englisch), Kinder- und Jugendangebote und weitere Veranstaltungen. Die nachstehende Tabelle zeigt modellhaft die wichtigsten quantitativen Eckwerte einer Saisonprogrammplanung, die sich am künftigen Leistungsauftrag orientiert.

	Anz. Vorstellungen	Anz. Besucher	Einnahmen 1000 CHF	Programmkosten 1000 CHF	Deckungsbeitrag 1000 CHF
Musiktheater	36	19 000	770	1 400	-630
Sprechtheater	46	12 000	330	600	-270
Tanz/Ballett	17	8 500	400	500	-100
Fremdsprachiges Theater	4	1 200	20	35	-15
Kinder / Familien	32	11 000	260	250	10
Diverse Veranstaltungen	32	3 700	50	75	-25
Total	167	55 400	1 830	2 860	-1 030

10. Finanzierung

10.1. Rahmenbudget für den Theaterbetrieb über fünf Jahre

Die langfristige Finanzplanung für die Theater Winterthur AG stützt sich auf ein Rahmenbudget über fünf Jahre, das auf dem oben dargestellten Programmmodell beruht und die von actori vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen berücksichtigt (vgl. Darstellung nachstehend S. 12). Dieser Budgetplan dient auch als Grundlage zur Bemessung des städtischen Betriebsbeitrages an die neue Theaterträgerschaft. Danach ist eine Mindestfinanzierung der Stadt in der Grössenordnung von 4,25 Mio. Franken erforderlich, um der neuen Trägerschaft die erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten und um zu verhindern, dass eine Reduktion und/oder Verschlechterung des Angebots zu einem Besucherschwund und damit zu spürbaren Mindereinnahmen des Theaters führen wird. Dem Rahmenbudget liegen ausserdem nachfolgende Annahmen zugrunde:

Der Personal- und Sachaufwand wird jährlich gemäss **Teuerungsrichtlinien** des kantonalen Gemeindeamtes für die Voranschläge der Teuerung angepasst. Da diese Richtlinien nur die Jahre bis 2021 (Jahr 3) abdecken, wurden für die Jahre 2022 und 2023 die Werte von 2021 übernommen. Ferner wird davon ausgegangen, dass sowohl der Kanton Zürich als auch die Gemeinden ihre **Betriebsbeiträge** weiterhin im bisherigen Umfang leisten.

Die **Vorstellungseinnahmen** basieren auf nachstehenden Auslastungszahlen:

Auslastung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
- Musiktheater	67%	69%	71%	73%	75%
- Sprechtheater	40%	42%	44%	46%	48%
- Tanz/Ballett	66%	68%	70%	72%	74%
- Kinder/Familien	88%	88%	88%	88%	88%
- Diverse Veranstaltungen	63%	64%	64%	64%	65%
Total alle Veranstaltungen	63%	64%	65%	67%	68%

Im **Personalaufwand** mit eingeschlossen ist die erwähnte Personalaufstockung von 3.35 Vollzeitstellen, die sowohl die zusätzliche Stelle «Finanzen / Personalwesen» als auch die zusätzlichen Pensen für Marketing, Fundraising und Vermittlung umfasst.

Die **Programmkosten** rechnen sich auf Basis des vorstehend unter Ziff. 9 dargelegten Programm-Modells mit rund 155 – 170 Vorstellungen (davon mindestens 100 auf der Hauptbühne). In den ersten drei Planjahren steigen die Programmkosten infolge des zusätzlichen Mitteleinsatzes für die betrieblichen Optimierungen gemäss Empfehlung von actori. Ab dem

4. Planungsjahr wird von einer jährlichen Teuerung von einem Prozent auf den Programmkosten ausgegangen.

Die **Abschreibungen** ergeben sich aufgrund der nachstehenden Investitionen der Theater Winterthur AG, die über fünf Jahre linear abgeschrieben werden (Angaben in 1000 Franken):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Informatik	350	70	70	70	70
Beleuchtung, Ton	60	60	60	60	60
Diverses	90	20	20	20	20
Total Investitionen Theaterbetrieb	500	150	150	150	150

Ein allfälliger Geschäftsgewinn (**Unternehmenserfolg**) der Theater Winterthur AG wird vollumfänglich dem Eigenkapital zugeschlagen und dient der Schaffung von Reserven zur Deckung künftiger Verluste.

Das Rahmenbudget wird schliesslich als Erfolgsrechnung dargestellt, wie sie für die künftige Aktiengesellschaft üblich sein wird. Das städtische Rechnungsergebnis 2016 wurde zu Vergleichszwecken entsprechend umformatiert.

Rahmenbudget über 5 Jahre

	2016	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
	RG	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
THEATERBETRIEB exkl. GASTRONOMIE	BG	BG	BG	BG	BG	BG
Annahme Teuerung		0.0%	0.6%	0.8%	0.8%	0.8%
ERTRAG						
Öffentliche Beiträge						
- Betriebskostenbeitrag	4 789	4 250	4 250	4 276	4 310	4 344
- Teuerungsausgleich			26	34	34	35
Betriebskostenbeitrag Stadt Winterthur	4 789	4 250	4 276	4 310	4 344	4 379
- Kanton Zürich	837	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
- Beiträge Gemeinden	141	140	140	140	140	140
Total öffentliche Beiträge	5 767	5 390	5 416	5 450	5 484	5 519
Eigene Einnahmen						
- Vorstellungseinnahmen	1 735	1 817	1 874	1 924	1 980	2 030
- Vermietungen	444	444	444	444	444	444
- übrige Einnahmen	122	115	115	115	115	115
- Sponsoren & Gönner	53	96	189	322	460	460
Total eigene Einnahmen	2 354	2 472	2 622	2 805	2 999	3 049
TOTAL ERTAG	8 121	7 862	8 038	8 255	8 483	8 568
AUFWAND						
Personalaufwand	2 642	3 012	3 060	3 091	3 122	3 153
Programmkosten	3 289	3 374	3 496	3 632	3 675	3 705
Sachaufwand	1 285	1 468	1 437	1 454	1 471	1 488
Stadtinterne Umlagen	333					
Zinsen und Abschreibungen	692 ¹⁾	100	130	160	190	220
TOTAL AUFWAND	8 241	7 954	8 123	8 337	8 459	8 566
BETRIEBSERFOLG THEATERBETRIEB	-120	-92	-85	-82	25	2
GASTRONOMIE						
- Gastronomieertrag	781	800	800	800	800	800
- Warenaufwand	190	194	194	194	194	194
- Personalaufwand Gastronomie	380	392	392	392	392	392
- Sachaufwand Gastronomie	91	92	92	92	92	92
ERFOLG GASTRONOMIE	120	122	122	122	122	122
UNTERNEHMENSERFOLG	0	30	37	40	147	124
Eigenwirtschaftlichkeit inkl. Gastronomie	35.2%	37.8%	38.7%	39.9%	41.5%	41.5%

¹⁾ kalkulatorische Kosten für 2016 inkl. Gebäudeanteil

10.2. Optimierungsszenario gemäss actori-Studie – Finanzielle Auswirkungen

Damit das Theater mit einem zielgerichteten Mitteleinsatz ein möglichst grosses Publikum erreichen und damit seine Positionierung und Wirtschaftlichkeit verbessern kann, empfiehlt actori wie erwähnt eine Verstärkung von Vermittlung und Marketing sowie die Einrichtung eines professionellen Fundraising. Diese Investitionen in die Zukunft des Theaters sind unabhängig davon zu tätigen, ob dessen Betrieb aus der Verwaltung ausgegliedert wird oder nicht. Denn wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, ist das Theater nicht in der Lage, die im Rahmen der Sparmassnahmen der vergangenen Jahre erfolgten Budgetkürzungen allein durch innerbetriebliche Optimierungen aufzufangen. Die nachstehende Darstellung – ein Auszug aus dem vorstehenden Rahmenbudget – verdeutlicht die erhebliche Verbesserung der Erträge bei den Vorstellungseinnahmen und beim Sponsoring, die nach heutigen Prognosen dank Umsetzung der Empfehlungen von actori im Vergleich mit dem Rechnungsergebnis 2016 in den ersten fünf Betriebsjahren unter neuer Trägerschaft erwartet werden darf:

Optimierungsszenario für Marketing	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Steigerung Vorstellungseinnahmen	-82	-139	-189	-245	-295
Personalkosten Marketing	132	132	132	132	132
Sachkosten	25	25	25	25	25
Total Nettoerfolg Marketing	75	18	-32	-88	-138
Optimierungsszenario für Vermittlung					
Personalkosten	30	60	60	60	60
Sachkosten	50	50	50	50	50
Total Nettokosten Vermittlung	80	110	110	110	110
Investitionen in die Programmqualität inkl. Teuerungsanteil	85	207	343	386	416
Total Nettokosten Optimierung	240	335	421	408	388
Entwicklung Sponsoring & Gönner					
Gewinnung neue Beiträge	-41	-134	-267	-405	-405
Personalaufwand	90	90	90	90	90
Sachaufwand	80	30	30	30	30
Total Nettoerfolg Sponsoring	129	-14	-147	-285	-285

10.3. Folgen der Theaterausgliederung für die städtische Rechnung

Die Ausgliederung des Theaterbetriebs führt in der städtischen Rechnung zu folgenden Veränderungen: Der Globalkredit zur Betriebsfinanzierung (exkl. kalkulatorische Kosten für das Theatergebäude) wird mit der vorliegenden Theaterverordnung in einen Betriebsbeitrag an die Theater Winterthur AG umgewandelt und in der Produktgruppe «Subventionsverträge und Beiträge an Dritte» ausgewiesen. Die Produktgruppe «Theater» wird aufgelöst. Die Mehrkosten für den Aufbau einer autonomen Theaterverwaltung und für das Optimierungsszenario gemäss actori-Studie sind im Subventionsbeitrag von 4,25 Mio. Franken bereits berücksichtigt. Zum Subventionsbeitrag hinzu kommt die Verzinsung des Aktienkapitals von 1,5 Mio. Franken (37 000 Franken jährlich). Der allgemeine städtische Verwaltungsaufwand bleibt unverändert. Die Overheadkosten werden nach der Ausgliederung aber nicht mehr als Umlagen in der Theaterrechnung verbucht, sondern unter den Nebenleistungen der vorerwähnten Produktgruppe «Subventionsverträge und Beiträge an Dritte» ausgewiesen.

Unverändert bleibt auch der städtische Aufwand für den grossen Unterhalt des Theatergebäudes, das im Eigentum der Stadt bleibt. Als Gemeinwesen ist die Stadt gemäss baurechtlichem Prinzip der Selbstbindung (vgl. § 204 des Planungs- und Baugesetzes) zur Instandhaltung von Schutzobjekten wie dem Theatergebäude verpflichtet. Unabhängig davon, ob der Theaterbetrieb ausgegliedert wird oder nicht, ist aufgrund ablaufender Lebenszyklen unter anderem im Bereich der Gebäudetechnik der Liegenschaft in den nächsten Jahren mit einer grosszyklischen Erneuerung und entsprechendem Investitionsbedarf zu rechnen. Für die Investitionsplanung von 2019 bis 2028 hat der Stadtrat eine Ergänzungsstudie in Auftrag gegeben. Die Erneuerungskosten werden demnach weiterhin in der städtischen Investitionsrechnung geführt. Die kalkulatorischen Kosten des Gebäudes werden künftig ebenfalls unter den Nebenleistungen der Produktgruppe «Subventionsverträge und Beiträge an Dritte» ausgewiesen. Die Nutzung des Theatergebäudes wird in einem Gebrauchsleihevertrag zwischen der Stadt und der Theater Winterthur AG geregelt (vgl. Ziff. 11.3). In diesem wird unter anderem festgehalten, dass die Theater Winterthur AG Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten (sog. kleiner Unterhalt) bis zu einem Gesamtbetrag von 120 000 Franken pro Jahr selbst trägt. Damit übereinstimmend wurde im vorstehenden Rahmenbudget über 5 Jahre, verglichen mit dem Rechnungsergebnis 2016, das Budget für den kleinen Unterhalt um 60 000 Franken und jenes für Serviceverträge um 10 000 Franken erhöht.

Ein Vergleich der städtischen Kosten für den Theaterbetrieb mit oder ohne Ausgliederung ist vor dem Hintergrund anzustellen, dass auch bei einem Verbleib des Theaters in der Stadtverwaltung die Umsetzung der Optimierungsempfehlungen von actori – Ausbau Marketing und Vermittlung, Investition in Programmqualität/Werbung – angezeigt wäre. Andernfalls sind in Zukunft zwangsläufig weiterhin erhebliche Budgetüberschreitungen des Theaterbetriebs zu erwarten, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen. Deshalb ist es sachgerecht, die Kosten für die Umsetzung der actori-Empfehlungen in der nachstehenden Gegenüberstellung auch beim Szenario «Verbleib bei der Stadt» zu berücksichtigen. Selbiges gilt auch für die budgetierten Mehrkosten von insgesamt 70 000 Franken für den kleinen Unterhalt und die Serviceleistungen. Die Darstellung zeigt, dass durch die Ausgliederung zunächst zwar Mehrkosten für die Stadt von rund 460 000 Franken entstehen, sich diese aber im Verlauf der folgenden zwei Jahre auf 260 000 Franken pro Jahr reduzieren.

	RE 2016	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Projizierte Nettokosten Globalkredit ¹⁾	4 789	4 625	4 625	4 625	4 625	4 625
- Umsetzung actori (Marketing)		75	18	-32	-88	-138
- Umsetzung actori (Vermittlung)		80	110	110	110	110
- Umsetzung actori (Programmqualität/Werbung inkl. Teuerungsanteil)		10	132	268	311	341
- Teuerung Personalaufwand (kumuliert)		0	26	60	94	129
- Teuerung Sachaufwand (kumuliert)		0	9	21	33	45
- Budgeterhöhung kleiner Unterhalt und Serviceverträge		70	70	70	70	70
Total Veränderungen		235	365	471	470	463
- Zinsen und Abschreibungen	-692	-652	-652	-652	-652	-652
Projizierte Nettokosten Verbleib Stadt	4 097	4 208	4 338	4 444	4 443	4 436
Nettokosten Stadt bei Ausgliederung						
- Subventionsbeitrag		4 250	4 250	4 250	4 250	4 250
- Teuerung Personalaufwand (kumuliert)		0	26	60	94	129
- Overheadkosten Stadt		380	380	380	380	380
- Verzinsung Aktienkapital		37	37	37	37	37

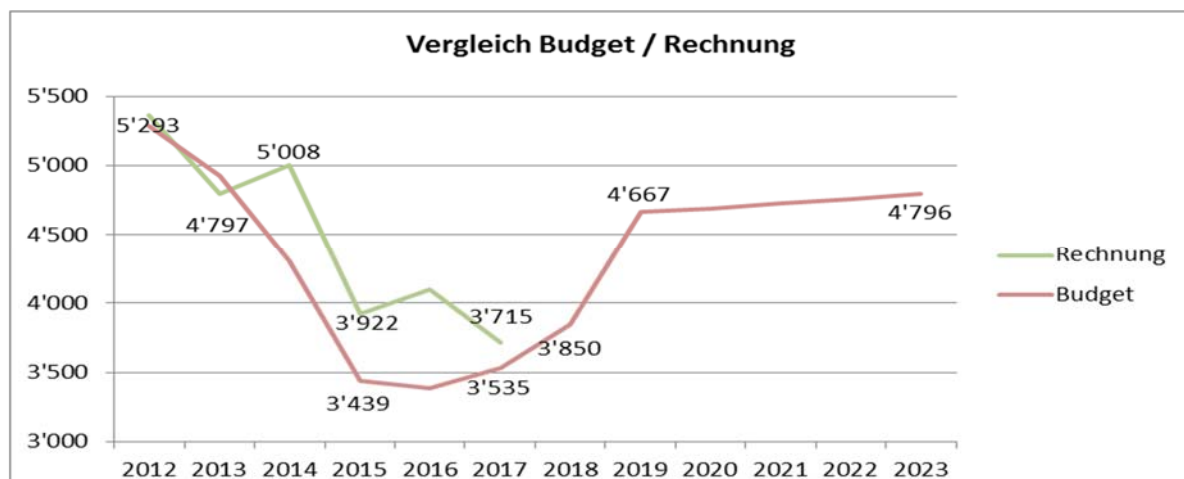
Total Budget	4 667	4 693	4 727	4 761	4 796
Differenz Verbleib Stadt / Ausgliederung²⁾	-459	-355	-267	-258	-266

¹⁾ Die projizierten «Nettokosten Globalkredit» für die Jahre 1 bis 5 basieren auf den durchschnittlichen Nettokosten der städtischen Rechnung 2016 und Budget 2018 (inkl. Overheadkosten Stadt)

²⁾ In der Rubrik «Differenz Verbleib Stadt / Ausgliederung» sind die im Rahmenbudget ausgewiesenen (und für die Schaffung von Reserven notwendigen) Jahresgewinne der Theater Winterthur AG nicht berücksichtigt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für einen ausgegliederten Theaterbetrieb selbst unter Berücksichtigung der Optimierungskosten gemäss Empfehlungen von actori wesentlich tiefer liegen werden als vor den Sparmassnahmen der letzten Jahre. So haben sich die Nettokosten des Theaterbetriebs seit 2012 bis heute (Budget 2018) um rund 27 Prozent (rund 1,44 Mio. Franken) reduziert. Folge davon ist, dass durch die Ausgliederung gegenüber der Rechnung 2016 zwar geschätzte Mehrkosten von anfänglich rund 460 000 Franken entstehen; die erwarteten Gesamtkosten bleiben aber dennoch – auch bei Berücksichtigung einer Teuerung – mindestens rund 500 000 Franken tiefer als im Jahr 2012 (Budgetvergleich zwischen 2019 und 2012). Dies ergibt sich aus nachstehender Darstellung, welche die Kostenentwicklung des Theaterbetriebs für die Stadt seit 2012 (vor den Sparmassnahmen) unter Einbezug der Fünfjahresplanung für die neue Trägerschaft zeigt (inkl. Teuerung):

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Budget	5'293	4'929	4'308	3'439	3'384	3'535	3'850	4'667	4'693	4'727	4'761	4'796
Rechnung	5'370	4'797	5'008	3'922	4'096	3'715						
Einsparung BU 12 zu RE		496	285	1'371	1'197	1'578						
Einsparung BU 12 zu BU							1'443	626	600	566	532	497



11. Theaterverordnung / Leistungs- und Subventionsvertrag / Gebrauchsleihe

Wie unter Ziff. 6 vorstehend erwähnt, ist für die Ausgliederung des Theaters aus der Verwaltung gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz (GG) ein Rechtserlass mit einem vorgegebenen Mindestinhalt erforderlich. Diesem Erfordernis wird vorliegend mit dem Erlass einer Theaterverordnung Rechnung getragen, die der Volksabstimmung zu unterbreiten und durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Gegenstand des Verordnungsentwurfs (E TVO, vgl. Beilage) sind nach einer Einleitung zu Zweck und Gegenstand der Verordnung (Ziff. 1 E TVO) grundlegende Bestimmungen zur Ausgliederung und neuen Trägerschaft (Ziff. II E TVO), sodann zu Aufgaben, Finanzierung und Betrieb der Theater Winterthur AG (Ziff. III E

TVO) sowie schliesslich zur Aufsicht durch das Gemeinwesen (Ziff. IV E TVO). Abschliessend wird der Stadtrat ermächtigt, die Theaterverordnung in Kraft zu setzen und zu vollziehen. Darin eingeschlossen ist die Ermächtigung, die Theater Winterthur AG zu gründen und mit ihr in Ergänzung zu Verordnung und Statuten einen Leistungs- und Subventionsvertrag abzuschliessen, welcher konkretisierende Ausführungsbestimmungen zur gegenseitigen Rechtsbeziehung enthält (vgl. Beilage). Sämtliche für die Ausgestaltung und Organisation der Theater Winterthur AG wesentlichen Bestimmungen werden im Übrigen auch in den Statuten der neuen Trägerschaft enthalten sein und dort weiter ausgeführt werden (vgl. Entwurf in der Beilage). Sollten die Aktionäre diese Gesellschaftsstatuten später ändern wollen, bleiben sie wegen des Ausgliederungszusammenhangs weiterhin an die rechtlichen Vorgaben der Theaterverordnung gebunden. Die Theaterverordnung wird – vorbehaltlich der Zustimmung von Grosseem Gemeinderat, Winterthurer Stimmbevölkerung und Regierungsrat – per 1. August 2019 in Kraft gesetzt, also auf den Beginn der Theaterspielzeit 2019/20. Auf denselben Zeitpunkt wird der Leistungs- und Subventionsvertrag zwischen dem Stadtrat und der Theater Winterthur AG abgeschlossen. Die unentgeltliche Nutzungsüberlassung des Theatergebäudes, welches auch nach der Ausgliederung im städtischen Eigentum bleibt, wird im Einzelnen in einem Gebrauchsleihevertrag geregelt (vgl. hierzu Ziff. 11.3 nachstehend). Auch diese Vereinbarung soll auf den 1. August 2019 wirksam werden.

11.1 Erläuterungen zum Entwurf für eine Theaterverordnung

Zu Ziff. I: Zweck und Gegenstand (Art. 1)

In Art. 1 wird der Regelungsgegenstand des Verordnungsentwurfs skizziert, welcher sich an den kantonalrechtlichen Vorgaben von § 68 GG orientiert. Im Wesentlichen geht es um die Modalitäten der Ausgliederung und Überführung in die neu zu gründende Theater Winterthur AG sowie um die Grundlagen und Rahmenbedingungen für den künftigen Theaterbetrieb durch die neue Trägerschaft.

Zu Ziff. II: Ausgliederung und neue Trägerschaft (Art. 2 ff.)

Art. 2 regelt die Ausgliederung und Überführung des Theaterbetriebs samt Gastronomieteil mit Personal und Mobilien sowie allen laufenden Berechtigungen und Verpflichtungen in die Theater Winterthur AG. Ferner wird festgehalten, dass die Theaterliegenschaft im städtischen Eigentum bleibt.

Art. 3 legt die Rechtsform der Theater Winterthur AG als gemeinnützige gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft fest, die von der Stadt mit einem Grundkapital von 1.5 Mio. Franken gegründet wird. Im Umfang dieses Grundkapitals darf die Stadt ihre Aktien nicht veräussern. Ferner wird in dieser Bestimmung der Unternehmenszweck der Theater Winterthur AG vorgeschrieben, welcher nebst dem Betrieb eines Gastspieltheaters ohne festangestelltes eigenes Künstlerensemble im Sinn eines Nebenbetriebs auch die Führung eines Restaurants umfasst. Gemeint ist mit Letzterem die heutige Brasserie «Les Coulisses».

Laut Art. 4 soll die Theater Winterthur AG ihr Grundkapital grundsätzlich nach Bedarf erhöhen können. Dazu ist anzufügen, dass in Art. 4 der Statuten der Theater Winterthur AG bereits eine so genannte genehmigte Kapitalerhöhung vorgesehen ist. Danach ist der Verwaltungsrat ermächtigt, innert einer zweijährigen Frist ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister das Aktienkapital in einer oder mehreren Tranchen um insgesamt maximal 750 000 Franken zu erhöhen, so dass es bei vollständiger Zeichnung 2.25 Mio. Franken beträgt. Die Summe des zusätzlichen Kapitals entspricht der Regelung von Art. 651 Abs. 2 OR, wonach der Umfang der genehmigten Kapitalerhöhung maximal 50 Prozent des bestehenden Aktienkapitals betragen darf. Die genehmigte Erhöhung dient vorliegend dazu, die Kapitalbasis der Theater Winterthur AG bereits in den ersten beiden Jahren zu verstärken und ihre Trägerschaft zu verbreitern. Indem die Gesellschaft ihr Grundkapital grundsätzlich unbeschränkt erhöhen kann, wäre es zu einem späteren Zeitpunkt theoretisch sogar möglich, dass sich die Stadt durch Zulassung entsprechender Kapitalerhöhungen und Verzicht auf

Ausübung ihrer Bezugsrechte als Aktionärin selber beteiligungsmässig in eine Minderheit versetzen lassen könnte. Die Aktien sollen als Namenaktien mit einer Stückelung von 500 Franken ausgeben werden und an weitere Gemeinwesen sowie an Personen und Gesellschaften gehen, die das Theater Winterthur unterstützen möchten. Die Statuten können die Übertragbarkeit der Aktien einschränken. Die Zuweisung von Aktien mit einem tieferen Nennwert für die öffentliche Hand zur Sicherung einer überproportionalen Stimmkraft ist nicht vorgesehen. Die von Dritten gezeichneten Aktien sollen als künstlerisch gestaltete Aktienzertifikate ausgehändigt werden. Für die Gestaltung sind verschiedene Sujets bekannter Winterthurer Cartoonisten und Comickünstler vorgesehen. Um private Aktionäre/innen zur Zeichnung mehrerer Aktien zu motivieren, sind für Inhaber/innen mehrerer Aktien nicht monetäre Benefits geplant.

Art. 5 des Verordnungsentwurfs verankert die Gemeinnützigkeit der Theater Winterthur AG. Die Ausschüttung von Dividenden und sonstigen geldwerten Leistungen an die Aktionärinnen und Aktionäre wird untersagt. Die fehlende Gewinnorientierung der Gesellschaft gelangt auch darin zum Ausdruck, dass sich die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder auf ein angemessenes Sitzungsentgelt und Spesenvergütungen beschränkt; der Präsidentin oder dem Präsidenten kann darüber hinaus ein Funktionsentgelt entrichtet werden.

In Art. 6 wird die Umwandlung der Anstellungsverhältnisse des Theaterpersonals von öffentlich-rechtlichen Anstellungen in privatrechtliche Arbeitsverträge geregelt. Auf Verordnungsebene vorgeschrieben wird in diesem Zusammenhang der bereits unter Ziff. 7 vorstehend erläuterte GAV zwischen der Theater Winterthur AG und der zuständigen Gewerkschaft, welcher die allgemeinen Anstellungsbedingungen festlegt. Für die berufliche Vorsorge ist, wie vorstehend ebenfalls bereits erwähnt, ein Anschluss an die Pensionskasse der Stadt Winterthur vorgegeben.

Art. 7 regelt die Veräusserung des gesamten Theatermobiliars, der Informatikmittel und der mobilen Veranstaltungstechnik zum Buchwert von 20 000 Franken an die Theater Winterthur AG. Der grob geschätzte Verkehrswert dieser – zu wesentlichen Teilen aus dem kantonalen Lotteriefonds finanzierten – Mobilien bewegt sich, wie vorstehend bereits erwähnt, in einer ungefähren Bandbreite zwischen 1 750 000 – 1 950 000 Franken.

Zu Ziff. III: Aufgaben, Finanzierung und Betrieb der Theater Winterthur AG (Art. 8 – 12)

Art. 8 enthält als zentralen Bestandteil des Verordnungsentwurfs den Leistungsauftrag an die Theater Winterthur AG, der sich am strategischen Optimierungsszenario von actori orientiert. Die neue Trägerschaft wird zum Betrieb eines mehrspartigen Gastspieltheaters mit überregionaler Ausstrahlung verpflichtet. In diesem Rahmen soll sowohl das kulturelle Erbe als auch das zeitgenössische Schaffen gepflegt und gefördert werden. Ferner wird dem Theater vorgegeben, seine Räumlichkeiten mit oder ohne Personal ausserhalb des Vorstellungsbetriebs an Dritte zu vermieten. Enthalten ist auch eine Grundsatzbestimmung zur Zusammenarbeit mit der Stadt sowie anderen kulturellen Institutionen und dem Standortmarketing, schliesslich als wichtige Zielgrösse eine Anzahl von 120 Vorstellungen pro Spielzeit.

In Art. 9 wird ausdrücklich festgehalten, dass in Erfüllung des Leistungsauftrags die künstlerische Freiheit des Theaters gewahrt bleibt. Über den beschriebenen Leistungsauftrag hinaus kann die Stadt der Theater AG Winterthur mit andern Worten grundsätzlich keine Vorgaben betreffend Inhalt, Form und Zeitpunkt der Darbietungen machen. Über die Vertretung im Verwaltungsrat wird die Stadt aber dennoch in der Lage sein, Einfluss auf die Programmgestaltung zu nehmen.

In den Art. 10 und 11 wird die finanzielle Unterstützung des Theaterbetriebs durch die Stadt geregelt, die sich aus einem Betriebsbeitrag und der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Theaterliegenschaft als Naturalleistung zusammensetzt. In diesem Zusammenhang wird von der Theater Winterthur AG erwartet, dass sie selbstständig für die weitere Finanzierung ihres Betriebs sorgt und ein ausgeglichenes Ergebnis anstrebt. Der Betriebsbeitrag an die Theater Winterthur AG wird auf 4.25 Mio. Franken festgelegt. Dessen Höhe orientiert sich

am vorstehend unter Ziffer 9.1. erläuterten Rahmenbudget für das Theater und ermöglicht der neuen Trägerschaft den Leistungsauftrag gemäss Art. 8 vorstehend zu erfüllen.

Weil die Finanzierung des Theaterbetriebs auch nach der Auslagerung zu wesentlichen Teilen durch die Stadt erfolgt, enthält die Theaterverordnung eine Bestimmung zum Teuerungsausgleich. Mit dem vollen oder teilweisen Ausgleich der Teuerung auf dem Betriebsbeitrag kann sichergestellt werden, dass auch dem Theaterpersonal ein Teuerungsausgleich auf den Löhnen finanziert werden kann. Die Kann-Formulierung erlaubt dem Stadtrat, sowohl die jeweiligen finanziellen Gegebenheiten zu berücksichtigen als auch Auflagen über den Verwendungszweck der Ausgleichszahlung zu machen. Ohne eine periodische Anpassung des Betriebsbeitrages an die Teuerung ist die angestrebte Gleichbehandlung des Theaterpersonals mit den städtischen Angestellten nicht gewährleistet. Diese Teuerungsanpassung ist in der unter Ziff. 10 vorstehend erläuterten Finanzplanung für die neue Trägerschaft berücksichtigt. Sodann hat der Stadtrat die Möglichkeit, den Betriebsbeitrag gegenüber dem Vorjahr um bis zu fünf Prozent zu kürzen, falls es die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt erfordern. Wegen der langen Vorlaufzeiten für die Spielzeitenplanung sind solche Beitragskürzungen dem Theater mindestens 12 Monate im Voraus mitzuteilen (Art. 11 Abs. 3). Bei Bedarf ist der Leistungsauftrag der Kürzung entsprechend – vorübergehend – anzupassen. Eine dauerhafte Anpassung des Leistungsauftrags in wesentlichen Teilen wäre als substantielle Verordnungsänderung grundsätzlich dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Sowohl die Bestimmung über die Anpassung des Betriebsbeitrags an die Teuerung als auch die Kürzungsregelung bei angespannter Finanzlage entsprechen den Regelungen, welche die Stadt bereits mit den anderen, von ihr subventionieren grossen Kulturinstitutionen der Stadt abgeschlossen hat. Dementsprechend wird sich die praktische Handhabung an der dort entwickelten langjährigen Praxis ausrichten.

Art. 12 konkretisiert die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung der Theaterliegenschaft an der Theaterstrasse 6 in Form einer Gebrauchsleihe. Der rechnerische Nutzwert der Gebrauchsüberlassung wird in der Höhe der kalkulatorischen Kosten gemäss städtischer Rechnungslegung von rund 650 000 bis 700 000 Franken (gemäss Planung 2019) veranschlagt. Wie schon erwähnt, regelt ein separater Gebrauchsleihevertrag zwischen der Stadt Winterthur und der Theater Winterthur AG das Nähere (vgl. nachfolgend Ziff. 11.3). Darin ist insbesondere festgehalten, dass die Gesellschaft jährliche Kosten im Rahmen des so genannten «kleinen Unterhalts» der Theaterliegenschaft bis zu maximal 120 000 Franken selber trägt.

In Art. 13 wird der Stadtrat dazu ermächtigt, mit der Theater Winterthur AG den ebenfalls bereits erwähnten Leistungs- und Subventionsvertrag abzuschliessen, welcher die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten sowie die weiteren Bedingungen im Rahmen der Verordnung detaillierter regelt. Diese Vereinbarung wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten mit einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden. Kommt es zu einer solchen Kündigung, ist bis zum Auflösungstermin entweder ein neuer Leistungs- und Subventionsvertrag mit der AG auszuhandeln und abzuschliessen oder (falls die AG ihre verordnungsgemässe Tätigkeit einstellen will) das gesamte Regelwerk für das Theater (Theaterverordnung, AG-Statuten etc.) den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Ist diese Anpassung der Rechtsgrundlagen bis zum Auslaufen des gekündigten Vertrags nicht abgeschlossen, entfällt der jährliche Subventionsbeitrag der Stadt mindestens vorübergehend.

Art. 14 hält – nicht zuletzt im Hinblick auf die angestrebte Steuerbefreiung – fest, dass bei Auflösung der Theater Winterthur AG ein möglicher Liquidationserlös (Nominalbetrag der Aktien und allfälliger Restbetrag) der Stadt zufallen wird. Über die weitere Verwendung dieser Mittel – vorrangig für eine anderweitige Förderung des Theaterangebots in der Stadt Winterthur – wird alsdann nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der Stadt zu entscheiden sein. Eine weitergehende Zweckbindung ist im heutigen Zeitpunkt von Gesetzes wegen praktisch ausgeschlossen (vgl. §§ 86 und 87 GG).

Zu Ziff. IV: Aufsicht (Art. 15 – 17)

Art. 15 enthält die Grundsatzbestimmung, wonach die Theater Winterthur AG ihre geschäftlichen Angelegenheit im Rahmen der Verordnung sowie des Leistungs- und Subventionsvertrags selber besorgt, die unternehmensinterne Oberaufsicht gemäss einschlägigem Privatrecht und Statuten dem Verwaltungsrat obliegt und die Einhaltung der Verordnung und vertraglichen Regelungen seitens der Stadt durch das Departement Kulturelles und Dienste überwacht wird.

In Art. 16 wird im Sinn von Art. 762 OR vorgegeben, dass die Statuten der Theater Winterthur AG dem Stadtrat das Recht einräumen, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen. Um die Position der privaten Aktionäre/innen im mehrheitlich von der Stadt dominierten Verwaltungsrat zu stärken, ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen, die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten nach Möglichkeit aus dem Kreis der von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsratsmitglieder zu bestimmen. Als städtische Vertreterin im Verwaltungsrat bereits gesetzt ist die Leiterin des Bereichs Kultur der Stadt Winterthur. Im Übrigen hat der Stadtrat für eine fachlich kompetente, ausgewogene Zusammensetzung der städtischen Vertretung zu sorgen. Er beauftragt ein von ihm bestelltes Verwaltungsratsmitglied damit, die Einhaltung von Verordnung sowie Leistungs- und Subventionsvertrag zu überwachen, und kann allen von ihm abgeordneten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

Art. 17 gewährleistet auf Verordnungsebene den Grundsatz, dass die Stadt von der Theater Winterthur AG sämtliche Informationen erhält, die zur Betriebsbeaufsichtigung erforderlich sind. Im Speziellen soll der Finanzplan der Theater Winterthur AG, welcher die Erträge und Aufwendungen über vier Spielzeiten umfasst, dem Departement Kulturelles und Dienste jeweils vor der Verabschiedung durch das zuständige Gesellschaftsorgan zur Stellungnahme vorgelegt werden. Detailliertere Regelungen zur Information und Berichterstattung sind im Leistungs- und Subventionsvertrag enthalten.

Die Regelungen in Art. 16 und 17 bilden die Grundlage für eine wirksame Überwachung und nötigenfalls auch Einflussnahme der Stadt auf die Tätigkeit der AG. Die möglichen Aufsichtsmassnahmen und Eingriffsmittel ergeben sich in Ergänzung dazu aus dem Aktienrecht und dem öffentlichen Vertragsrecht. Kraft Aktienrecht und der Regelung in Gesellschaftstatuten und TVO kann die Stadt direkt und bestimmend auf die Beschlüsse von Verwaltungsrat und Generalversammlung der AG einwirken, und der Leistungs- und Subventionsvertrag gibt ihr vertragliche Handhaben bis hin zur Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen und die Beitragszahlung zu beenden.

Zu Ziff. V: Einführungs- und Schlussbestimmungen (Art. 18 – 20)

Art. 18 hält fest, dass die Ausgliederung des Theaters aus der Stadtverwaltung dazu führt, dass in Anhang 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Oktober 2005, Teil Departement Kulturelles und Dienste, die Produktgruppe «Theater Winterthur» zu streichen ist.

In Art. 19 wird dem Stadtrat und den von diesem bezeichneten Stellen die generelle Kompetenz zum Vollzug der Verordnung eingeräumt.

Schliesslich wird in Art. 20 darauf hingewiesen, dass die Verordnung der Volksabstimmung unterliegt und zusätzlich der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. In Kraft gesetzt wird die Verordnung durch den Stadtrat.

Da die Theaterverordnung, wie bereits eingangs ausgeführt, abschliessend durch den Regierungsrat zu genehmigen sein wird, wurde der vorliegende Entwurf dem Gemeindeamt bereits für eine Vorprüfung unterbereitet. Diese hat ergeben, dass der Entwurf den gesetzlichen An-

forderungen von § 68 GG entspricht. Wesentliche Änderungen im Verlauf der parlamentarischen Beratungen vorbehalten, kann deshalb mit der Genehmigung der Verordnung durch den Regierungsrat gerechnet werden.

11.2 Erläuterungen zum Leistungs- und Subventionsvertrag

Der aktuelle Entwurf für den Leistungs- und Subventionsvertrag zwischen Stadtrat und Theater Winterthur AG liegt der vorliegenden Weisung ebenfalls bei. Vorab ist dazu festzuhalten, dass mit diesem Vereinbarungsentwurf im Verhältnis zur Theaterverordnung bewusst verschiedene Redundanzen in Kauf genommen werden; indem sich wesentliche Regelungen der Verordnung auf der vertraglichen Ebene wiederholen, sind die detaillierenden und konkretisierenden Ausführungsbestimmungen stets im übergeordneten Verordnungskontext zu sehen, was die Erfüllung und Überwachung der gegenseitigen Leistungsbeziehung sowohl für die Stadt als auch für die Theater Winterthur AG in der Praxis erheblich erleichtern wird. Zu einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist Folgendes festzuhalten:

- Art. 1 enthält ergänzend zur Verordnung den expliziten Hinweis, dass die Spielzeit des Theaters am 1. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahrs endet.
- Art. 2 enthält ausführende Bestimmungen (teilweise mit quantitativen Vorgaben) zum Leistungsauftrag, welchen die Theater Winterthur AG gemäss Art. 8 E TVO zu erfüllen hat. Dazu zählt unter anderem die Verpflichtung, mindestens eine Produktion pro Saison im Bereich Kinder- und Jugendtheater anzubieten. Ferner sollen von den 120 gemäss E TVO vorgegebenen Produktionen mindestens deren 100 auf der grossen Bühne stattfinden. Ebenso schreibt Art. 2 vor, dass die Vermietung des Theaters, mit oder ohne Personal, an kulturelle und/oder gemeinnützige Organisationen in Winterthur zu Sonderkonditionen erfolgen soll.
- In Art. 3 wird die Theater Winterthur AG zur Zusammenarbeit mit der Stadt und weiteren kulturellen Organisationen verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die Theaterpädagogik und die Überlassung der Theaterräumlichkeiten für städtische Veranstaltungen zu einem reduzierten Tarif. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit weiteren kulturellen Organisationen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur sollen insbesondere die Veranstaltungen koordiniert werden, damit Konflikte und Doppelspurigkeiten in der Programmgestaltung vermieden werden können. Zudem wird die Theater Winterthur AG verpflichtet, kulturelle Drittveranstaltungen, die in den Theaterräumlichkeiten stattfinden und einen ausserordentlichen Beitrag zum Standortmarketing leisten, bei entsprechender Nachfrage mit Naturalleistungen im Wert von jährlich 150 000 Franken zu unterstützen. Die Theater Winterthur AG leistet ferner einen Beitrag zum Stadtmarketing und pflegt in dieser Beziehung eine Zusammenarbeit mit der Standortmarketingorganisation «House of Winterthur».
- Art. 4 und 5 enthalten Ausführungsbestimmungen zu den Finanzierungsgrundsätzen gemäss Art. 10 E TVO und zur Beaufsichtigung des Theaterbetriebs durch die Stadt (Art. 15 und 17 E TVO).
- In Art. 6 – 9 werden die Verordnungsregelungen zu den Leistungen der Stadt Winterthur – Betriebsbeitrag und unentgeltliche Gebrauchsüberlassung der Theaterliegenschaft – wiederholt und mit konkretisierenden Vollzugsbestimmungen ergänzt. In diesem Zusammenhang wird explizit auch auf den Gebrauchsleihevertrag verwiesen, welcher zwischen der Stadt und der Theater Winterthur AG abgeschlossen wird (vgl. dazu auch Ziff. 11.3 nachstehend).
- Art. 10 konkretisiert das Recht der Stadt, in Abhängigkeit von der jeweiligen Anzahl Verwaltungsratsmitglieder deren jeweilige Mehrheit zu ernennen und enthält eine Regelung zur Amtsdauer der abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder. Schliesslich legt diese Bestimmung fest, dass zwei Mitglieder der Theaterleitung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.

- Art. 11 dient der Sicherung des Leistungsauftrags und der statutarischen Zweckbestimmung, indem diesbezügliche Änderungen dem Stadtrat rechtzeitig anzuzeigen und durch das zuständige Organ der Stadt zu genehmigen sind. Falls solche Änderungen den Vorgaben der Theaterverordnung widersprechen, muss, damit sie genehmigt werden können, die Verordnung entsprechend geändert werden.
- Art. 12 verweist auf die Regelung in Art. 14 E TVO, wonach der mögliche Erlös aus einer Liquidation der Gesellschaft der Stadt Winterthur zusteht und prioritär zur anderweitigen Förderung des Theaterwesens eingesetzt werden soll. Für die definitive Zweckbindung wird aber nach erfolgter Liquidation noch ein neuer Ausgabenbeschluss des gemäss Gemeindeordnung zuständigen städtischen Organs erforderlich sein.
- Art. 13 sieht vor, dass sämtliche Statutenänderungen, die nicht durch die Stadt zu genehmigen sind, dem Stadtrat vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Stellungnahme zu unterbreiten sind.
 - Art. 15 regelt schliesslich das gegenseitige Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Jahren. Ferner ist festgehalten, dass die Parteien im Kündigungsfall umgehend Verhandlungen über die Weiterführung oder Einstellung des Theaterbetriebs miteinander aufnehmen (vgl. oben, unter Ziffer 11.1, Erläuterung zu Art. 13 TVO).

11.3 Erläuterungen zur Gebrauchsleihe

Wie vorstehend verschiedentlich festgehalten, bleibt die Theaterliegenschaft auch künftig im Eigentum der Stadt. Sie umfasst nebst dem eigentlichen Theatergebäude auch eine unterirdische Parkgarage sowie eine Zivilschutzanlage, die von anderen Nutzenden bewirtschaftet werden.

Die Theaterverordnung sieht vor, dass die Theaterräumlichkeiten (inkl. Restaurant) der Theater Winterthur AG im Rahmen einer Gebrauchsleihe unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von der Stadt über die ganze Nutzungsdauer unterhalten werden. Die Gebäudeunterhaltungskosten sind in der städtischen Investitionsrechnung und die aus Investitionen resultierenden kalkulatorischen Kosten in der Erfolgsrechnung des Bereichs Kultur ausgewiesen. Die Zuständigkeiten von Stadt und Theater Winterthur AG über die einzelnen Bau- bzw. Anlagenteile der Liegenschaft werden durch ein Schnittstellenpapier nach Baukostenplan (BKP) geregelt. Die Theater Winterthur AG übernimmt, wie im Grundsatz in Art. 12 Abs. 2 der Theaterverordnung festgelegt, Reparatur- und Ausbesserungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 120 000 Franken pro Jahr.

Zur Bemessung des Nutzwertes der Gebrauchsüberlassung wird, wie vorerwähnt, auf die Höhe der alljährlich anfallenden kalkulatorischen Kosten für das Theatergebäude gemäss städtischer Rechnungslegung abgestellt, die sich aus den Investitionen ergeben. Zur Schätzung des Investitionsbedarfs für Liegenschaften wird in der Regel von zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes ausgegangen, was im vorliegenden Fall bei einem Gebäudeversicherungswert des Theaters von 46 Mio. Franken jährlich 920 000 Franken entspricht. Die in jüngerer Zeit effektiv umgesetzten Investitionen in das Theatergebäude liegen aufgrund des anhaltenden Spardrucks der Stadt allerdings unter diesem Wert. In seinem Bericht zur eingangs genannten Motion (GGR-Nr. 2012/117, S. 25-27) hat der Stadtrat in diesem Zusammenhang dargelegt, dass das Theatergebäude in Etappen saniert werden muss, da gemäss einer Gebäudeanalyse die einzelnen Bau- und Anlagenteile in den nächsten zehn Jahren das Ende ihres Lebenszyklus erreichen werden. Für Sofortmassnahmen in den Jahren 2016 – 2018 hat der Stadtrat deshalb einen Betrag von 1.5 Mio. Franken und für das Jahr 2019 rund 1.2 Mio. Franken in die Investitionsplanung eingestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die resultierenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für diese Periode:

Jahr	RE 2017	BU 2018	BU 2019
Abschreibungen	451'470	451'011	496'925
Zinsen	178'724	161'954	157'695
Total Kapitalfolgekosten*	630'194	612'965	654'620

* Eingestellte Kapitalfolgekosten, Stand Juni 2018 – Budget 2019 provisorisch

Die künftig erforderlichen baulichen Massnahmen werden abhängig von der Dringlichkeit etappiert und während der nächsten zehn Jahre realisiert. Es ist davon auszugehen, dass sich die daraus ergebenden Investitionskosten für das Theatergebäude mit Rücksicht auf den von Jahr zu Jahr unterschiedlich anfallenden Sanierungsaufwand nicht linear entwickeln werden. Es wird daher zweckmässig sein, die erforderlichen Kredite erneut in Form mehrjähriger Tranchen zu bewilligen. Grössere Arbeiten sollen weiterhin während der Sommerpause des Theaters erfolgen, damit der Theaterbetrieb nicht für längere Zeit unterbrochen werden muss und dadurch Einnahmeausfälle entstehen. Dies stellt allerdings erhöhte Ansprüche an die Planung, die zudem im Kontext der gesamtstädtischen Investitionsplanung steht. Ferner sind zwar in jüngster Zeit für Investitionen in die Erneuerung der Bühnentechnik Beiträge aus dem Lotteriefonds bewilligt worden; es ist jedoch damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre zusätzlicher Sanierungsaufwand für den Ersatz der Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung, Kälteschutz) sowie der Elektroanlagen entstehen wird.

Im Vorfeld wurde zunächst erwogen, mit der Theater Winterthur AG einen Mietvertrag abzuschliessen. Ein solcher hat sich aber aus verschiedenen Gründen als nicht zweckmässig erwiesen. Zum einen ist die Theater Winterthur AG wie erwähnt nicht die einzige Nutzerin der Liegenschaft, was zu komplizierteren Rechtsverhältnissen unter den Beteiligten geführt hätte. Sodann würde die Festsetzung eines Mietzinses für die Theaterliegenschaft bloss auf vagen Annahmen beruhen, da für ein Theatergebäude – zumal auch der vorliegenden Art – keine marktüblichen Mietkosten als Referenzgrössen existieren. Schliesslich würde eine Mietzinserhebung auch nicht zur Transparenz beitragen, im Gegenteil: Weil das Theater nicht in der Lage wäre, die Mietkosten aus dem jährlichen Betriebsbeitrag und eigenen Erträgen zu finanzieren, müsste der städtische Beitrag um den Mietzinsbetrag erhöht werden, woraus letztlich ein Nullsummenspiel resultieren würde. Massgebend für die effektive Belastung der städtischen Rechnung wären also auch mit einem Mietmodell – wie heute schon – die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

12. Ausblick

Mit seiner Überführung in eine gemischtwirtschaftliche, gemeinnützige Aktiengesellschaft und dank der Optimierungsmassnahmen, wie sie actori empfiehlt, erhält das Theater optimale rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, um seinen kulturellen Auftrag im Dienst der Kulturstadt Winterthur – den Betrieb eines mehrspartigen Gastspieltheaters mit überregionaler Ausstrahlung – bestmöglich zu erfüllen, was auch dem Anliegen der vorliegenden Motion entspricht. Mit Blick auf die verschiedenen Vorzüge einer solchen Ausgliederung rechtfertigen sich auch die Mehrkosten, die damit verbunden sind. Sie werden durch das damit erreichte betriebliche und künstlerische Entfaltungspotential für das Theater, welches auch im gesamtstädtischen Interesse ist, bei weitem aufgewogen. Mit ihrer Beteiligung am Aktienkapital der zu gründenden Theater Winterthur AG und der Möglichkeit, eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu stellen, ist gewährleistet, dass die Stadt Winterthur auch nach der Auslagerung des Theaterbetriebs dessen Geschicke massgebend wird bestimmen können.

Mit dem vorliegenden Beschluss zur Ausgliederung des Theaterbetriebs aus der Stadtverwaltung und dessen Umgestaltung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft wird die Motion betreffend «Überführung des Theater Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft» umgesetzt und damit als erledigt abgeschrieben. Wird die Theaterverordnung in der Volksabstimmung verworfen, kann die Ausgliederung des Theaters aus der Stadtverwaltung und seine Überführung in eine rechtlich eigenständige Trägerschaft nicht stattfinden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

ANHANG

Projektorganisation

Die Projektorganisation für die Erarbeitung der Umsetzungsvorlage war wie folgt zusammengesetzt:

Steuerungsausschuss:

- Stadtpräsident Michael Künzle, Departement Kultur und Dienste, Vorsitz
- Stadträtin Yvonne Beutler, Departement Finanzen
- Stadtrat Stefan Fritschi, Departement Schule und Sport (ab 1. Juli 2017 Departement Technische Betriebe)

mit beratender Stimme:

- Nicole Kurmann, Bereichsleiterin Kultur
- René Munz, Gesamtleiter Theater Winterthur
- Otto Grosskopf, ehem. Kaufm. Direktor Opernhaus Zürich, Projektleiter
- Mark Bona, Departementssekretär / Stabschef Departement Kulturelles und Dienste

Projektteam

- Otto Grosskopf, ehem. Kaufm. Direktor Opernhaus Zürich, Projektleiter
- René Munz, Gesamtleiter Theater Winterthur
- Thomas Guglielmetti, Programmleiter Theater Winterthur
- André Schwabe, Technischer Leiter Theater Winterthur

Projektdokumentation:

- Urban Duddle, Betriebsbüro Theater Winterthur

Beigezogene Fachpersonen:

- RA Beat Denzler, Dr. iur., Winterthur
- RA Arthur Frauenfelder, lic.iur., Winterthur
- Christian Aeppli, Zürcher Kantonalbank, Winterthur
- Eva Schwarzenbach, Leiterin Personalamt
- Beat Holzer, Leiter Finanzamt
- Erich Dürig, Bereichsleiter Immobilien
- Markus Büchi, Geschäftsleiter der Pensionskasse der Stadt Winterthur

Sounding Board

- Käthi Strasser, Personalvertretung, Theater Winterthur
- Steffen Dorner, Personalvertretung, Theater Winterthur
- Dieter Lang, Mitglied Theaterkommission
- Ruth Werren, Mitglied Theaterkommission
- Paul Schnewlin, Mitglied Theaterkommission
- Beat Gruber, Mitglied Theaterkommission
- Martin Bernhard, Präsident Theaterverein
- Mattia Mandaglio, VPOD
- Gabriella Gisler, GGR, Präsidentin BSKK
- Martin Zehnder, GGR, Mitglied BSKK und Motionär
- Ursina Meier, GGR, Mitglied BSKK
- Yvonne R. Gruber, GGR, Mitglied BSKK
- Peter Matzinger, Mitglied Gemeindepräsidentenverband
- Beat Schwab, Mitglied Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur
- Herbert Büttiker, Kultur-Publizist

BEILAGEN

- 1. Actori-Bericht (Management Summary)**
- 2. Entwurf für eine Theaterverordnung**
- 3. Entwurf für einen Leistungs- und Subventionsvertrag**
- 4. Statutenentwurf der Theater Winterthur AG**
- 5. Eckwerte Gesamtarbeitsvertrag (GAV)**

Bewertung von finanziellen Entlastungsstellhebeln für das Theater Winterthur

Management Summary

Winterthur, 03. März 2017

actori

Ausgangssituation und Projektziel

- Vor dem Hintergrund einer geplanten Betriebsumwandlung des Theaters Winterthur und Überführung in eine eigenständige Körperschaft wurde actori 2016 mit der Analyse des Betriebes beauftragt. Ausgangspunkt der Untersuchung war u. a. die durch substantielle Kürzungen des städtischen Zuschusses angespannte finanzielle Situation des Theaterbetriebes.
- Ausgehend von einer detaillierten Status-quo-Untersuchung wurden im Rahmen des Projektes interne Optimierungsoptionen erarbeitet und bewertet. Ziel des Auftrags war es einerseits, die finanzielle Zukunftssituation des Betriebes zu beurteilen, Auswirkungen der Betriebsumwandlung zu berücksichtigen und gleichzeitig anhand von beispielhaften Szenarien mögliche Entwicklungsoptionen aufzuzeigen.
- Basis der Untersuchung sind neben umfangreichen internen Daten des Theaters Winterthur auch eine Vielzahl von Interviews mit internen und externen Stakeholdern. Zudem wurde eine umfassende Vergleichsanalyse mit zahlreichen Benchmarktheatern geführt. Alle Projektschritte, wie auch die Stellhebel und Szenarien, wurden im Rahmen eines Projektgremiums mit den Verantwortlichen des Theaterbetriebes diskutiert, abgestimmt und auf ihre Umsetzbarkeit bewertet. Zur Verifizierung von Sachverhalten und Abfrage von Branchenerfahrungen wurden ergänzend zusätzlich rd. 20 Interviews mit internen und externen Stakeholdern durchgeführt.
- Die Untersuchung berücksichtigt umfangreiche interne Daten des Theaters Winterthur zu Finanzen, Personal und technischer Infrastruktur sowie externen Quellen wie Branchenstatistiken und umfangreiche Daten aus der actori-Datenbank. Als letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr ist das Jahr 2015 Ausgangspunkt aller weiterer Berechnungen, Analysen und Hochrechnungen zur zukünftigen Entwicklung.

Wirtschaftliche und demographische Rahmenbedingungen

- Die demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Standortes Winterthur haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Bevölkerungszahlen und Steuererträge zeigen seit 2008 einen positiven Trend auf.
- Gleichwohl hat die Stadt Winterthur aufgrund allgemein steigender Aufwendungen deutliche Einsparungen vorgenommen. Mit einem Rückgang von rd. 10% seit 2010 ist auch das Kulturbudget, und damit das Theater Winterthur, substantiell betroffen.

Wettbewerbssituation lokal und regional

- Das direkte Markt- und Wettbewerbsumfeld ist von einem starken und vielfältigen Wettbewerb geprägt. Das 24 km entfernte Zürich wartet mit Schauspielhaus, Oper und einer Vielzahl kleinerer Theater auf. Winterthur selbst hält mit einigen Theatern, Kleinkunsthäusern und anderen Kulturanbietern ein breites Angebot für Kulturnutzer bereit.
- Das benachbarte Casinotheater grenzt als privatwirtschaftlich betriebenes Haus die Möglichkeit des Theaters Winterthur im wirtschaftlich attraktiven Bereich „Comedy/Kabarett“ Veranstaltungen durchzuführen erheblich ein. Andere Schweizer Gastspielhäuser können mit vergleichbaren Veranstaltungen wichtige zusätzliche Betriebserlöse in nicht unerheblichem Maße erwirtschaften.
- Das gut zu erreichende, vielfältige und qualitativ hochwertige Angebot in der Region und insbesondere die Nähe zu Zürich stellen eine große Herausforderung für das Theater Winterthur dar und beeinflussen das Besuchspotenzial des Theaters Winterthur.
- Um dem qualitativen Niveau des Wettbewerbsgebietes ein entsprechendes Angebot entgegenzusetzen kann ein Fokus auf hochkarätige Angebote deutschsprachiger Bühnen in Kombination mit lokaler Verankerung ein Weg darstellen.
- Das intensive Wettbewerbsumfeld macht eine Schärfung des inhaltlichen Profils sowie eine starke und effektive Vermarktung des Theaters daher unerlässlich.

Allgemeine und wirtschaftliche Situation

- Das Theater Winterthur ist in Bezug auf Größe, Programmangebot und -qualität zwischen den selbstproduzierenden und Gastspielhäusern positioniert und nimmt damit eine einzigartige Stellung ein. Es liegt in der Betrachtung von Effizienzkennziffern im Durchschnitt der Vergleichshäuser. Dies steht in Zusammenhang mit der besonderen Ausgestaltung des Gastspielbetriebs: So ist die Zahl an Eigenproduktionen wie auch die Auswahl der Gastspielproduktionen (z. B. bezogen auf die Qualität der Gastspielbetriebe) nicht mit den anderen Schweizer Gastspielhäusern vergleichbar.
- Das Theater Winterthur hat in den letzten Jahren eine außergewöhnlich positive Entwicklung auf Einnahmen- und Ausgabenseite gezeigt: So sind die Einnahmen von 2008 bis 2015 um rd. 1 Mio. CHF gestiegen (+50%), im gleichen Zeitraum wurden die Aufwendungen um rund 900 TCHF (10%) gesenkt.
- Dies ging einher mit einer Zuschussabsenkung um rd. 26%, obwohl im selben Zeitraum die Vorstellungszahl nicht abgesenkt wurde. Das ist in der deutschsprachigen Theaterlandschaft ein äußerst seltener wirtschaftlicher Erfolg. Bei den Vergleichstheatern wurde im selben Zeitraum der Zuschuss durchschnittlich um rund 18% erhöht.
- Die positive Entwicklung der Aufwendungen (Rückgang um rund 10% seit 2010) bestätigt sich im Vergleich zu anderen Theatern. Die Vergleichshäuser haben im Durchschnitt ihre Aufwendungen im selben Zeitraum um knapp 11% gesteigert.

Personalaufwendungen

- Einen starken Anstieg (+35%) der Aufwendungen konnte zwischen 2008 und 2015 im Bereich der Personalaufwendungen festgestellt werden. Ein Großteil (rd. 63%) dieses Anstiegs erfolgte zwischen 2010 und 2012.
- Die Detailanalyse zeigt, dass hierfür die Eingliederung zusätzlicher Aufgabenbereiche wie Reinigung oder des Gastronomiebetriebes sowie die Weiterentwicklung einzelner Abteilungen und Einstellung von qualifiziertem Fachpersonal im Bereich der Bühnentechnik verantwortlich ist. Die eigenverantwortliche Übernahme von Gastronomie und Reinigung haben übergreifend positive wirtschaftliche Effekte auf den Gesamtbetrieb und sind zielführend.
- Unter Berücksichtigung der zusätzlich aufgebauten Personalressourcen konnten die für den Betrieb erforderlichen Personalressourcen kumuliert gesenkt werden.
- Ein Vergleich der jeweiligen Lohnsumme im Schweizer Markt zeigt, dass die im Theater Winterthur kumulierte Lohnsumme leicht unterdurchschnittlich ist. Es ist daher kein Optimierungspotenzial der Personalkosten feststellbar.

Programmaufwendungen

- Während der Aufwand je Produktion im Musiktheater stabil geblieben ist, wurden die Aufwendungen in den Bereichen Schauspiel (-37%) und Tanztheater (-14%) deutlich reduziert. Der gezielte Ausbau des Kinder- und Jugend-Angebotes zeigt sich auch in steigenden Programmaufwendungen in diesem Bereich (+19%).
- Bezogen auf Aufwendungen je Besucher konnten Senkungen in allen vier Sparten realisiert werden. Dabei fallen die Reduktionen im Kinder- und Jugendbereich sowie im Tanz mit -17% bzw. -25% am stärksten aus.
- Eine Verifizierung der durchschnittlichen Produktionsaufwendungen im Schweizer Markt zeigt den Zusammenhang von infrastrukturellen Gegebenheiten (Bühnengröße) und Kosten für Produktionen auf. Die in einzelnen Bereichen im Theater Winterthur feststellbaren überdurchschnittlichen Produktionskosten sind auf diese Tatsache zurückzuführen.
- Ein wesentlicher Kostentreiber stellen vor allem Aufwendungen für Übernachtungen der Ensembles dar. Diese sind unabhängig von der Qualität einer Produktion sondern stehen in Abhängigkeit zum Standort.

Zuschüsse und Betriebserlöse

- Die öffentlichen Zuschüsse für das Theater Winterthur wurden seit 2008 um über ein Viertel abgesenkt, der Ausgleich einer solchen Zuschusskürzung aus dem Betrieb stellt im Vergleich zu den anderen Theatern eine außerordentliche Leistung dar und zeigt, dass vorhandene Effizienzpotentiale schon in den vergangenen Jahren erschlossen wurden.
- Als außergewöhnlich ist auch die Zunahme der Betriebserlöse zu bezeichnen: Diese konnten seit 2010 um rd. 61% gesteigert werden und damit deutlich stärker als der Durchschnitt der Benchmarks (+15%).
- Wesentlich dafür ist der starke Anstieg der Erlöse aus Ticketing. Seit 2008 konnten diese kontinuierlich um kumuliert rd. 31% gesteigert werden. Auch die selbstständige Übernahme des Gastronomiebetriebes trägt einen wichtigen Beitrag zu dieser positiven Entwicklung.
- Die Vermietungszahlen wie auch die Einnahmen aus diesem Bereich sind insgesamt rückläufig. Aufgrund des Ausbaus des inhaltlichen Programms (sowie der Verlängerung der Sommerpause im Rahmen des städtischen Sparprogramms) stehen eine geringere Anzahl an möglichen Tagen zur Vermietung zur Verfügung und erschweren diese. Die detaillierte Analyse zeigt aber auch, dass Vermietungen nicht grundsätzlich wirtschaftlich erfolgreicher sind als gut besuchte Eigenveranstaltungen. Eine möglichst hohe Anzahl an Vermietungen ist nicht grundsätzlich wirtschaftlich erfolgreicher – eine wirtschaftliche Betrachtung bei der Planung des inhaltlichen Programms und der Vermietungen ist somit unabdingbar.
- Das Theater Winterthur erzielt bislang unterdurchschnittliche Einnahmen aus dem Bereich Fundraising und Sponsoring.¹⁾ Die enge Anbindung an die öffentliche Verwaltung und die fehlende personelle Besetzung sind dafür hauptursächlich. Die veränderten Bedingungen aufgrund der geplanten Betriebsumwandlung bieten die Gelegenheit erforderliche Änderungen und die Bereitstellung von Ressourcen zur Hebung des zusätzlichen Erlöspotenzials zu realisieren.

¹⁾ Darüber hinaus erhält das Theater Winterthur zusätzliche Sachleistungen.

- Trotz deutlicher Einsparungen wurde das Programmangebot ausgeweitet, die Anzahl der Vorstellungen gesteigert und so ein größeres Angebot bereitgestellt. Dies gelang vor allem durch den Ausbau in den Bereichen Kinder und Jugend sowie einer Verlagerung auf kleinere Formate zulasten des Musiktheaters.
- Damit kann das Theater Winterthur im Vergleich zu anderen Gastspielhäusern ein rd. 60% größeres Angebot bereitstellen. Aufgrund geringerer Ressourcenausstattung kann im Vergleich zu produzierenden Theatern nur ein geringeres Veranstaltungsangebot bereitgestellt werden.
- Im Vergleich zu den Benchmarkhäusern bietet das Theater Winterthur eine überdurchschnittliche hohe Anzahl verschiedener Produktionen an. Dies zeigt die hohe Vielfalt des Programms.
- Während sich im Musiktheater Besuchszahlen und Vorstellungsangebote weitgehend parallel entwickelt haben, ist dem Besuchsrückgang im Schauspiel ein deutlicher Angebotsausbau (bezogen auf die Vorstellungszahl) entgegengesetzt worden (neu gegründete Bühne im Foyer).
- Seit der Spielzeit 2008/09 haben sich die Besuchszahlen insgesamt positiv entwickelt. Seit 2011/12 allerdings ist eine Abwärtsbewegung festzustellen, die noch nicht aufgehalten werden konnte. Der Rückgang hat sich am stärksten im Schauspiel bemerkbar gemacht.
- Die im Rahmen der Sparprogramme der Stadt erfolgten Kürzungen im Bereich Marketing sowie deutlich zu geringe Personalressourcen erschweren ein Umkehren des Trends. Eine Neustrukturierung der Vermarktungsaktivitäten, Aufbau zusätzlicher Ressourcen und stärkere Fokussierung auf Direktmarketing-Aktivitäten sind essentiell, um neue Besucher erreichen zu können.

Optimierungen des laufenden Betriebes

Auf Basis der Status-quo-Analyse wurden vier Optimierungsfelder für den laufenden Betrieb ermittelt und bewertet – wovon zwei monetäre Auswirkungen auf den Betrieb haben. Kumuliert besteht ein Netto-Optimierungspotenzial von rd. 240 TCHF p. a. Gleichzeitig ist eine Besuchersteigerung von rd. 12% möglich. Die Realisierung der Optimierungspotenziale ist zwingend an die eingeplanten gegenläufige Investitionen gebunden.

1 Besuchspotenzial und Marketing (mit monetären Effekten)

- Eine Intensivierung der Vermittlungs- und Direktmarketingaktivitäten durch Aufbau zusätzlicher Personalressourcen (+1,1 VZÄ), Umschichtung im Marketingbudget sowie zusätzliche Mittel für Vermittlungsaktivitäten ermöglichen eine stärkere Verankerung in der lokalen Bevölkerung und das Erzielen des vorhandenen zusätzlichen Besuchspotenzials von rd. 6.200 Besuchen p.a.

2 Development (mit monetären Effekten)

- Die Umwandlung des Betriebes bietet die Möglichkeit mit der Entwicklung eines Sponsoring-Konzeptes und dem Aufbau von dezidierten Personalressourcen (0,75 VZÄ) das vorhandene Sponsoring-Potenzials von rd. 405 TCHF für den Betrieb zu erschließen. Unter Berücksichtigung von gegenläufigen erforderlichen Aufwendungen ist nach einer Anlaufphase von rd. 4 Jahren mit einem Netto-Erlös von rd. 300 TCHF p.a. zu rechnen.

3 Abonnement-Struktur

- Eine Reduktion der Anzahl an Abonnement-Angeboten (Reihen mit weniger als 100 Abonnenten) und die Überführung der Kunden in Alternativangebote vereinfacht die Vermarktung der Angebote und Beratung der Kunden. Die Einführung von modularisierten Paketen in Form von "Wahl-Abonnements" bietet die Voraussetzung langfristig neue Kundengruppen für die Angebote gewinnen zu können.

4 Angebotsstruktur

- Eine stärkere Fokussierung des Programmangebotes auf ausgewählte nationale und internationale Highlights in Kombination mit einem breiten regionalen Angebot bietet langfristig die Möglichkeit (bei Marktverfügbarkeit) eine Stärkung des inhaltlichen Profils bei gleichbleibenden Aufwendungen zu erzielen.

Betriebsumwandlung (1/2)

Die Umwandlung des städtischen Eigenbetriebes in eine eigenständige Körperschaft stellt eine Chance für die strukturelle und langfristige Aufstellung des Theaterbetriebes dar. Dabei ist zwischen unmittelbar durch die Betriebsumwandlung bewirkte Auswirkungen (A) und durch die Betriebsumwandlung begünstigte Änderungen (B) zu unterscheiden. Kumuliert senken die Maßnahmen den jährlichen Zuschussbedarf um rd. 60 TCHF.

A

Unmittelbare Auswirkungen durch die Betriebsumwandlung

- Als Auswirkung der Eigenständigkeit des Betriebes werden zukünftig Aufgaben in Bezug zu Finanzen und Personal durch den Theaterbetrieb realisiert. Dazu ist ein Aufbau von rd. 1 VZÄ erforderlich. Zusätzlich sind für Rechtsberatung, für Revision und Jahresabschlüsse mit jährlichen Aufwendungen von rd. 50 TCHF zu rechnen. Bisher beim Theater budgetierte stadtinterne Umlagen entfallen als Ausgleich.
- Das Theatergebäude verbleibt im Eigentum der Stadt und wird dem Theaterbetrieb zur Verfügung gestellt. Die im Theaterbudget enthaltenen kalk. Abschreibungen und Zinsen werden in die städtische Rechnung übernommen. Im Theaterbudget werden 70 TCHF p.a. für kleine Ausbesserungen vorgesehen. Für den laufenden regulären Bauunterhalt (Gebäude, Obermaschinerie und Bühnentechnik) sollten jährlich mindestens 2% der Versicherungssumme bzw. die vom Amt für Städtebau errechneten Unterhaltskosten im städtischen Haushalt eingeplant werden.¹⁾
- Veranstaltungstechnik und Mobiliar gehen in den Besitz des Theaterbetriebes über. Für deren laufende Instandhaltung wird aus dem städtischen Haushalt ein Betrag von rd. 60 TCHF pro Jahr in das Budget des Theaters überführt.²⁾

1) Im Folgenden keine weitere Berücksichtigung von Gebäudekosten-/mieten sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, siehe dazu gesonderte Berechnungen des Amtes für Städtebau. 2) Zur Wahrung der Vergleichbarkeit wurde diese Überführung in den Berechnungen nicht realisiert.

Betriebsumwandlung (2/2)

B

Durch die Betriebsumwandlung begünstigte Änderungen

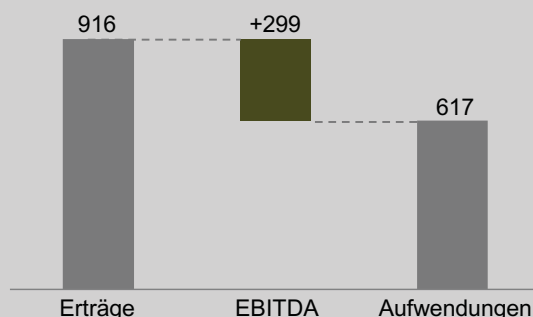
- Die Betriebsumwandlung ist erforderliche Basis für die Realisierung der auf Basis der Status-quo-Analyse ermittelten Optimierungsstellhebel (z. B. Development). Sie ermöglicht dem Betrieb in der erforderlichen Geschwindigkeit auf Marktveränderungen und Erfordernisse eingehen zu können und zur Erschließung der Erlöspotentiale erforderliche Investitionen in Personalressourcen zu tätigen.
- Sie ermöglicht außerdem eine Weiterentwicklung der Organisationsstruktur mit einer einheitlichen Leitung und einer stärkeren Ausrichtung auf die Vermarktung des Theaterbetriebes.

1) Zur Wahrung der Vergleichbarkeit wurde diese Überführung in den Berechnungen nicht realisiert.

Die Realisierung von Optimierungen des Betriebes und Effekte der Betriebsumwandlung bieten ein Einsparpotenzial von rd. 300 TCHF

OPTIMIERUNGSSTELLHEBEL UND BETRIEBSUMWANDLUNG

Monetäre Effekte von Optimierungsstellhebeln und Betriebsumwandlung [in TCHF]



Veränderungen Personalressourcen

■ Marketing	+1,1 VZÄ
■ Vermittlung	+0,5 VZÄ
■ Development	+0,75 VZÄ
■ HR & Finanzen	+1,0 VZÄ

BU Betriebsumwandlung ○ Optimierungsstellhebel

1) Zusätzlicher einmaliger Investitionsbedarf zur Realisierung der Erträge erforderlich (rd. 50 TCHF für Entwicklung eines Sponsoring-Konzepts). Anmerkung: Erforderliche Aufwendungen für Bauunterhalt nicht enthalten.

Σ Erträge/Einsparungen [in TCHF]	916
■ Besuchepotenzial	211 ○
■ Development ¹⁾	405 ○
■ Städtische Umlagen	300 BU

Σ Aufwendungen [in TCHF]	617
■ Personalkosten	392 BU/O
■ Vermittlungsangebot	50 ○
■ Direktmarketingmaßnahmen	25 ○
■ Realisierungskosten Development ¹⁾	30 ○
■ Kl. Instandhaltungsmaßnahmen	70 BU
■ Revision, GV, Beratungsaufwand etc.	50 BU

Weitere wirtschaftliche Entwicklung

- Zur Entwicklung und Bewertung zukünftiger Entwicklungsoptionen wurden ausgehend von der 2015er Rechnung des Theater Winterthurs unter Berücksichtigung durchschnittlicher Verbraucherpreis- und Lohnentwicklungen sowie der definierten Optimierungspotenziale und Auswirkungen der Betriebsumwandlung die Budgets für die Jahre 2019-2027 fortgeschrieben.
- Die vollständige Realisierung der Optimierungspotenziale bringt bis 2027 einen kumulierten Einspareffekt von rd. 1 Mio. CHF bei gleichzeitiger Steigerung der Besuchszahlen (+12%) und Effizienz des Betriebes (+20%). Dabei zeigt sich, dass die Realisierung dieser Einsparpotenziale nicht ausreichend sind, um die Kostensteigerungen dauerhaft ausgleichen zu können.
- Der optimierte Theaterbetrieb benötigt einen jährlichen Zuschussbedarf von durchschnittlich 4,31 Mio. CHF und damit rd. 400 TCHF mehr als im Status quo (Stand Rechnung 2015 ohne Zinsen und Abschreibungen).¹⁾
- Auf Basis dieses optimierten Betriebes hat actori in Absprache mit der Projektgruppe zwei Zukunftsszenarien für die Weiterentwicklung des Betriebes konzipiert und deren monetären und nicht monetären Auswirkungen bestimmt. Maßgabe von **Szenario 1 „Optimierungsszenario“** ist die Fortführung der bestehenden Angebotsstruktur in vollem Umfang, von **Szenario 2 „Abbauszenario“** die Fixierung des städtischen Zuschussbedarfs.
- Die im „Abbauszenario“ durchgeführten Kürzungen im Programmangebot sind beispielhaft auf Basis der Spielzeiten 14/15 und 15/16 ausgestaltet, um Auswirkungen auf Programmangebot und Besuchszahlen zu veranschaulichen. Sie berücksichtigen gegenläufige Umsatzausfälle wie geringere Ticketingerlöse.

1) Ausgangsjahr für Berechnungen ist das Kalenderjahr 2019, ohne Berücksichtigung von kalk. Abschreibungen und Zinsen und Gebäudekosten/-mieten.

Ausgestaltung Zukunftsszenarien

- **Szenario 1** bietet die Chance bei verhältnismässig geringer Anpassung des Zuschusses (+10%) einen erheblichen Anstieg an Besuchen (+12%), eine deutliche Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes sowie eine langfristige Sicherung des umfangreichen Programmangebots zu erzielen.
- Zur Fixierung des Zuschussbedarfs auf dem Status quo in **Szenario 2** sind substantielle Kürzungen in Höhe von rd. 400 TCHF am inhaltlichen Programm des Theaters erforderlich. Diese bringen substantielle nicht-monetäre Auswirkungen in Form von einer Angebotskürzung von rd. 14 Vorstellungen und einem Verlust von rd. 10.400 Besuchen mit sich. Zudem ist mit einer weiteren Reduktion der Effizienz des Mitteleinsatzes um rd. 10% zu rechnen.

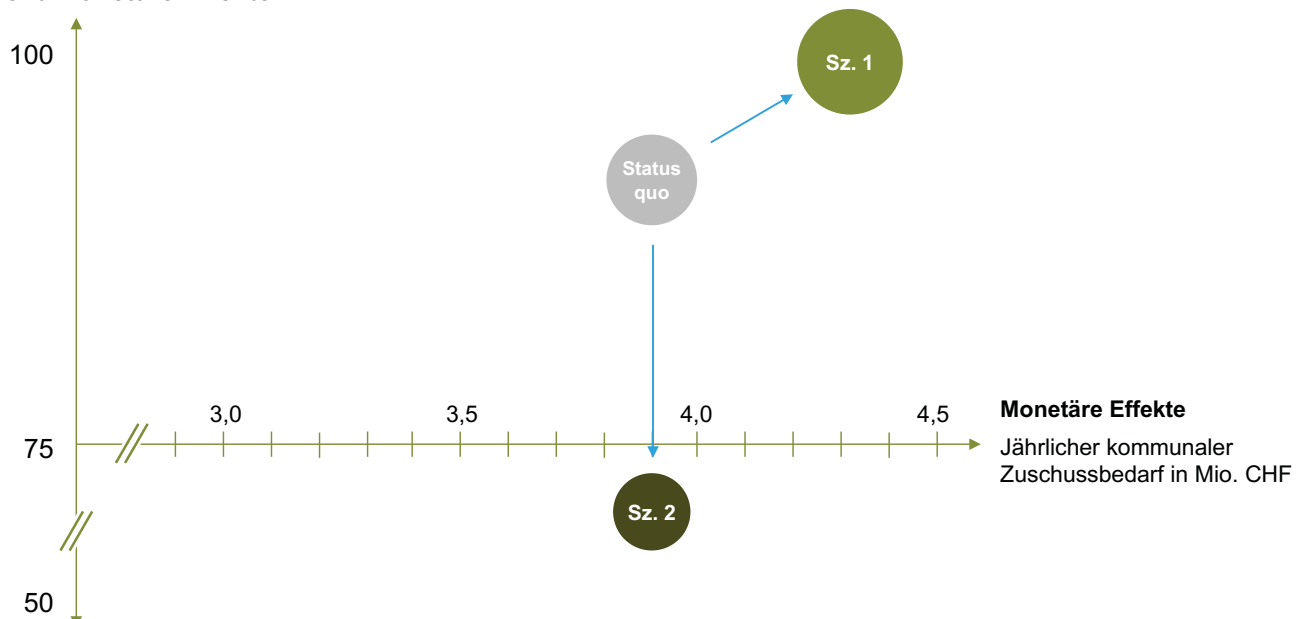
Ø Zuschuss p.a. bis 2027

	Beschreibung	
Szenario 1: Optimierungs-szenario	■ Realisierung der Optimierungen durch das TW und Umsetzung der Betriebsumwandlung ■ Anpassung des städtischen Zuschusses in Höhe der verbleibenden Deckungslücke bei gleichbleibenden Angebots- und Qualität-Niveau	4,31 Mio. CHF
Szenario 2: Abbauszenario	■ Realisierung der Optimierungen durch das TW und Umsetzung der Betriebsumwandlung ■ Begrenzung des städtischen Zuschusses auf dem Status von 2015 ■ Realisierung erforderlicher Einsparmaßnahmen im Programmangebot durch: – Reduktion der Qualität von Produktionen – Reduktion der Vorstellungszahl und lokalen Kooperationspartnern	3,92 Mio. CHF

Anmerkung: Ausgangsjahr für Berechnungen ist das Kalenderjahr 2019. Keine Berücksichtigung von Gebäudekosten-/mieten sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

Szenario 1 mit höherem Zuschuss aber deutlich positiveren nicht-monetären Effekten – Sz. 2 deutlich schlechter als Status quo

Nicht-monetäre Effekte¹⁾



1) Höhere Punktzahl = besser, Kreisgröße = Anzahl Besuche je Spielzeit. Anmerkung: Zur Finanzierung des Bauunterhalts sollten jährlich zusätzlich rd. 2% des Gebäudeversicherungswerts im städtischen Haushalt vorgesehen werden.

Gegenüber dem Status quo stellt Szenario 1 eine Verbesserung dar – Szenario 2 mit erheblichen Einschnitte verbunden

		Gewichtung	Status quo 15/16	Szenario 1	Szenario 2
Nicht-monetäre Bewertung der Szenarien	Künstlerische Aspekte	1/3	33	33	25
	Künstlerisches Niveau: Anzahl intern. Produzenten	40%			
	Künstlerische Vielfalt: Anzahl Sparten, Produktionen	60%			
	Gesellschaftliche Aspekte	1/3	29	33	21
	Quantität: Anzahl Vorstellungen am Standort	40%			
	Zugänglichkeit: Anzahl Besucher	60%			
	Kulturpolitische und Standort-Aspekte	1/3	28	33	22
	Positionierung u. Image am Standort u. regional/national	33%			
	Verankerung: Anzahl Koproduktionen mit lok. Kulturinstitut.	33%			
	Education-Angebot	33%			
Summe – gewichtet			90	100	68

Anmerkung: Zur Bewertung der nicht-monetären Auswirkungen der beiden Szenarien wurden insgesamt sieben Parameter in drei Kategorien bewertet, verglichen, gewichtet und in Kontext zum Status quo gesetzt. Gewichtung der drei Aspekte (z.B. 1/3%) bedeutet die maximal erreichbare Punktzahl bei diesem Aspekt (z.B. 33 Punkte).

Szenario 1 – Optimierungsszenario

- Das Szenario 1 basiert auf dem Rechnungsjahr 2015 inkl. Realisierung der definierten Optimierungen und unter Berücksichtigung der durch die Betriebsumwandlung prognostizierten Budgetveränderungen inklusive der entsprechenden Anlaufkurven und Annahmen.
- Maßgabe des Szenario ist die Beibehaltung des bestehenden Angebotes in vollem quantitativen und qualitativen Umfang. Es wurden keine, über die Optimierungen hinausgehenden, Änderungen durchgeführt. Damit sind keine Veränderungen bei Produktionsangebot, Vorstellungszahl oder Besucherzahlen gegenüber dem optimierten Status quo von 2015 festzustellen.
- Zur Beibehaltung des bestehenden Angebotes ist eine jährliche durchschnittliche Zuschussanpassung von rd. 400 TCHF von 2019 bis 2027 für den Theaterbetrieb erforderlich.
- Der erforderliche Zuschussbedarf für den Theaterbetrieb liegt bei kumuliert rd. 39 Mio. CHF für die Jahre 2019-2027. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Zuschussbedarf von rd. 4,31 Mio. CHF.¹⁾

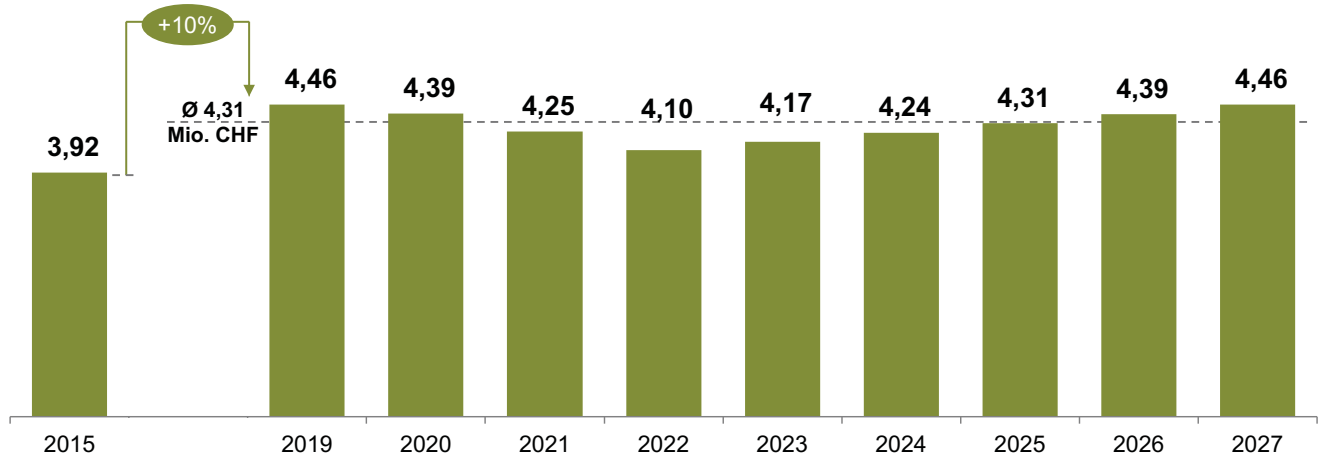
¹⁾ Keine Berücksichtigung von Gebäudekosten-/mieten sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Anmerkung: alle Werte gerundet.

Der durchschnittliche Zuschussbedarf des optimierten Betriebes bis 2027 liegt rd. 400 TCHF (10%) über dem Stand von 2015

INKLUSIVE OPTIMIERUNGEN

SZENARIO 1

Entwicklung städtischer Zuschussbedarf Theater Winterthur [in Mio. CHF]¹⁾



1) Keine Berücksichtigung von Gebäudekosten-/mieten sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Quelle: Jahres- und Geschäftsberichte, Theater Winterthur interne Daten, actori-Analyse.

17 | 03. März 2017

actori

Szenario 2 – Abbauszenario

- Das Szenario 2 basiert auf dem Rechnungsjahr 2015 inkl. Realisierung der definierten Optimierungen und unter Berücksichtigung der durch die Betriebsumwandlung prognostizierten Budgetveränderungen inklusive der entsprechenden Anlaufkurven und Annahmen.
- Maßgabe des Szenarios ist die Beibehaltung der 2015 bestehenden Höhe des städtischen Zuschusses bei rd. 3,92 Mio. CHF¹⁾. Gegenüber Szenario 1 ist daher eine Einsparung von rd. 400 TCHF erforderlich.
- Aufgrund fehlender Alternativen ist die Erzielung des Einsparpotenzials im Bereich des inhaltlichen Angebotes des Theaters zu realisieren. actori hat dazu auf Basis der Spielzeit 15/16 beispielhafte Kürzungen im Programmangebot in Höhe von rd. 400 TCHF konzipiert.
- Dabei wurden vor allem kostenintensivere und aufwendigere Produktionen gestrichen oder durch wirtschaftlich erfolgreichere Produktionstypen substituiert – mit erheblichen Auswirkungen auf die Effizienz (-10% ggü. Szenario 1) des Mitteleinsatzes und nicht-monetäre Auswirkungen. Die Ausrichtung und Positionierung als „Internationales Gastspielhaus“ sowie die lokale Verankerung durch die Kooperation mit dem Musikkollegium sind nur noch sehr eingeschränkt aufrechtzuerhalten.
- Die Streichung von 14 Vorstellungen führt zu einem Rückgang der Besucherzahlen von rd. 10.400 gegenüber dem Szenario 1 und steht damit in direktem Widerspruch zu den skizzierten Optimierungsstellhebeln zur Erhöhung der Besucherzahlen. Dies gilt auch für die Streichung der Kooperation mit dem Musikkollegium und die lokale Verankerung und Anbindung des Theaters Winterthur. Fehlende Kooperationen mit anderen Kulturinstitutionen in der Stadt erschweren eine feste Verankerung und Präsenz in der Bevölkerung.
- Bei Eingriffen in Programmumfang und –qualität ist unter Umständen mit Auswirkungen auf weitere gewährte Zuschüsse von Kanton und Umlandgemeinden zu rechnen. Die Ausmaße solcher Veränderungen sind im konkreten Ausgestaltungsfall zu berücksichtigen.

Einsparung ggü. Sz. 1 [in TCHF]

Ø rd. 400 TCHF p.a.

Δ Angebot ggü. Sz. 1

- 14 Vorstellungen

Δ Besucher ggü. Sz. 1

- 10.400 Besucher

1) Städtischer Zuschuss abzüglich kalkulatorischer Zinsen und Abschreibungen auf das Theatergebäude, keine Berücksichtigung von Gebäudekosten-/mieten.

18 | 03. März 2017

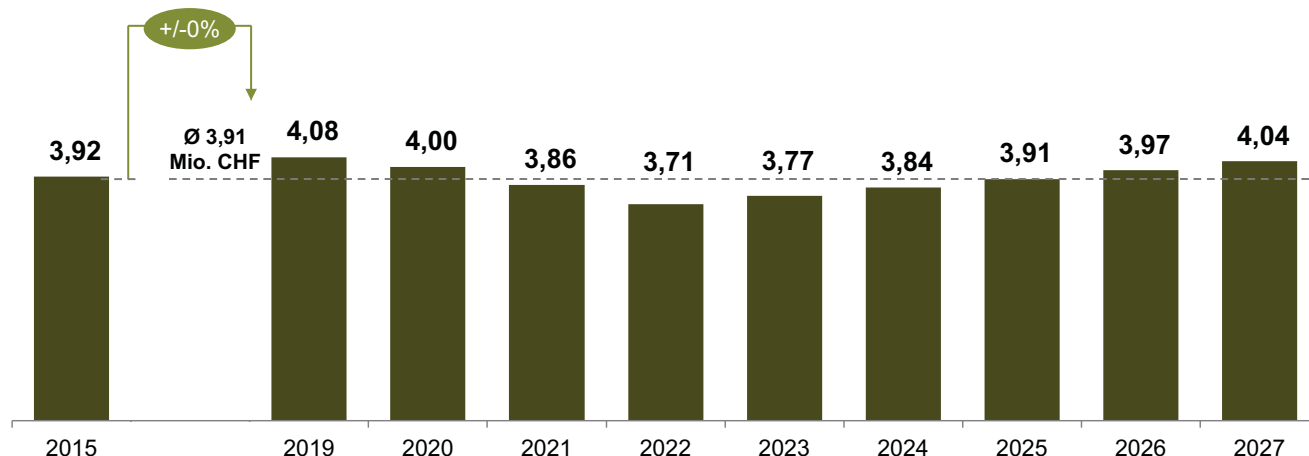
actori

In Szenario 2 liegt der durchschnittliche jährliche Zuschussbedarf bis 2027 bei Ø rd. 3,91 Mio. CHF und damit auf dem Niveau von 2015

INKLUSIVE OPTIMIERUNGEN

SZENARIO 2

Entwicklung städtischer Zuschussbedarf Theater Winterthur [in Mio. CHF]¹⁾



1) Keine Berücksichtigung von Gebäudekosten-/mieten sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Quelle: Jahres- und Geschäftsberichte, Theater Winterthur interne Daten, actori-Analyse.

DISCLAIMER

Die Ausführungen der actori GmbH beruhen auf Annahmen, die aufgrund des zugänglichen Datenmaterials und der Auskünfte der jeweiligen Ansprechpartner im Unternehmen für richtig erachtet werden. Gleichwohl übernimmt die actori GmbH für die Richtigkeit der gemachten Annahmen sowie die darauf aufbauenden Aussagen keine Haftung. In der vorliegenden Unterlage wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Besucher/Innen, verzichtet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

All the statements and recommendations of actori GmbH are based on assumptions that are considered as correct with respect to the available data and the information given by the contact persons of the client or other sources. Nevertheless actori GmbH does not take liability for the correctness of the assumptions and the statements and recommendations based upon.

COPYRIGHT

Alle in dieser Dokumentation enthaltenen Strategien, Modelle, Konzepte, Ideen, Berechnungen und Schlussfolgerungen sind ausschließliches geistiges Eigentum (Ausnahme: Quellenangaben) der actori GmbH und urheberrechtlich geschützt. Sie werden dem Auftraggeber zu dessen ausschließlicher Nutzung zeitlich unbefristet überlassen. Alle hierin enthaltenen Informationen unterliegen der Geheimhaltung und sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dokumentation zu verändern oder außerhalb seines Unternehmens zu veröffentlichen oder zu verbreiten. Diese Bestimmung kann ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der actori GmbH abgeändert oder widerrufen werden. Mündliche Vereinbarungen besitzen keine Gültigkeit.

All the strategies, models, concepts, ideas, calculations and conclusions incorporated into this documentation are the exclusive intellectual property (except sources are referenced) of actori GmbH and are protected under copyright. They have been turned over to the client exclusively for his own use for an unspecified period. All information included in them is to be kept confidential and is intended for the client's eyes only. The client is not permitted to change this documentation, make it public outside his own company or disseminate it in any way. This rule may only be amended or revoked with the express written consent of actori GmbH. Verbal agreements shall not be deemed valid.

actori GmbH

Büro München
Gundelindenstraße 2
80805 München
Tel +49-89-540 447 400
Fax +49-89-540 447 499
team@actori.de

Büro Dresden
Maxstraße 15
01067 Dresden
Tel +49-351-484 319 6
Fax +49-351-484 320 9
team@actori.de

www.actori.de

Beirat:
Prof. Dr. h.c. Roland Berger
(Vorsitzender)
Sir Peter Jonas
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Horst Wildemann

Geschäftsführer:
Prof. Maurice Lausberg
Frank Schellenberg

Theaterverordnung

vom 2018

Gestützt auf

- § 68 des Gemeindegesetzes (vom 20. April 2015) sowie
- § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 und § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (vom 26. November 1989)

und vorbehältlich der Bestätigung durch die Gemeindeabstimmung an der Urne, erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausgliederung des Betriebs "Theater Winterthur" aus der Stadtverwaltung, seine Überführung in die gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft "Theater Winterthur AG" sowie die Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Betrieb des Theaters durch die neue Trägerschaft.

II. Ausgliederung und neue Trägerschaft

Art. 2 Ausgliederung

¹Der bisherige Betrieb "Theater Winterthur" (einschliesslich Gastronomieteil) bzw. die gleichnamige Produktgruppe im Departement Kulturelles und Dienste wird mit Personal, Mobilen und allen laufenden geschäftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und auf die Theater Winterthur AG übertragen.

²Die Theaterliegenschaft bleibt im Eigentum der Stadt.

Art. 3 Gründung Aktiengesellschaft

¹Die Theater Winterthur AG ist eine gemeinnützige gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss schweizerischem Obligationenrecht mit Sitz in Winterthur.

²Sie bezweckt den Betrieb eines Gastspieltheaters, ohne festangestelltes eigenes Künstlerensemble, in Winterthur. Als Nebenbetrieb kann sie ein Restaurant führen.

³Die Theater Winterthur AG wird von der Stadt mit einem Grundkapital von 1,5 Millionen Franken gegründet.

⁴Im Umfang dieses Grundkapitals bleiben die Aktien im Eigentum der Stadt und dürfen nicht an Dritte veräussert werden.

Art. 4 Kapitalerhöhung und Drittbeteiligungen

¹Die Theater Winterthur AG kann ihr Grundkapital nach Bedarf erhöhen.

²Die durch Kapitalerhöhungen geschaffenen Aktien können insbesondere an andere Gemeinwesen, Gesellschaften und Personen, welche das Theater unterstützen möchten, ausgegeben und übertragen werden. Die Statuten können die Übertragbarkeit einschränken.

Art. 5 Gemeinnützigkeit

¹Die Theater Winterthur AG ist nicht gewinnstrebig. Sie schüttet weder Dividenden noch andere geldwerte Leistungen an ihre Aktionärinnen und Aktionäre aus.

²Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Gremiums überdies ein Entgelt für die Vorsitzendenfunktion ausgerichtet werden. Im Interesse der Gesellschaft aufgewendete direkte Auslagen werden vergütet.

Art. 6 Umwandlung der Anstellungsverhältnisse

¹Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des Theaterpersonals werden durch privatrechtliche Arbeitsverträge mit der Theater Winterthur AG abgelöst.

²Die allgemeinen Anstellungsbedingungen für das technische und administrative Theaterpersonal werden in einem Gesamtarbeitsvertrag zwischen der Theater Winterthur AG und der zuständigen Gewerkschaft geregelt.

³Für die berufliche Vorsorge ihres Personals schliesst sich die Theater Winterthur AG vertraglich der Stiftung Pensionskasse der Stadt Winterthur an.

Art. 7 Erwerb der Mobilien

Das vorhandene Mobiliar, die Informatikmittel sowie die mobile Veranstaltungstechnik des Stadttheaters werden der Theater Winterthur AG zum Buchwert von 20'000 Franken zu Eigentum übertragen.

III. Aufgaben, Finanzierung und Betrieb der Theater Winterthur AG

Art. 8 Leistungsauftrag

¹Die Theater Winterthur AG hat den Auftrag,

- a) in der Stadt Winterthur ein mehrspartiges Gastspieltheater (Musiktheater, Tanz/Ballett, Sprechtheater) von hochwertiger künstlerischer Qualität und überregionaler Ausstrahlung zu betreiben;
- b) mit seinen Aufführungen sowohl das kulturelle Erbe als auch das zeitgenössische Schaffen zu pflegen und zu fördern;
- c) das Theater ausserhalb des Vorstellungsbetriebs mit oder ohne Personal an Dritte zu vermieten.

²Die Theater Winterthur AG vermittelt ihr gesamtes Angebot einer breiten Bevölkerung und leistet einen Beitrag zum Standortmarketing für die Stadt Winterthur.

³Die Theater Winterthur AG arbeitet mit der Stadt, anderen kulturellen Organisationen und Kulturschaffenden sowie dem Standortmarketing für die Region Winterthur zusammen. Sie kann mit anderen Kulturinstitutionen Eigen- oder Koproduktionen realisieren.

⁴Pro Spielzeit hat das Theater mindestens 120 Vorstellungen durchzuführen.

Art. 9 Künstlerische Freiheit

Die künstlerische Freiheit des Theaters bleibt gewahrt.

Art. 10 Finanzierung

¹Die Stadt subventioniert die Theater Winterthur AG mit einem jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag gemäss Art. 11 dieser Verordnung. Zudem überlässt sie der Gesellschaft die Theaterliegenschaft in Gebrauchsleihe gemäss Art. 12.

²Die Theater Winterthur AG sorgt selbständig für die weitere Finanzierung ihres Betriebs, insbesondere durch Einnahmen aus Vorstellungen und Vermietungen sowie durch Beiträge von Dritten und der öffentlichen Hand.

³Sie strebt ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

Art. 11 Betriebsbeitrag

¹Für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 8 entrichtet die Stadt der Theater Winterthur AG einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag in der Höhe von 4,25 Millionen Franken.

²Der Betriebsbeitrag kann ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

³Sofern es die Finanzlage erfordert, kann der Stadtrat den Betriebsbeitrag zudem für ein oder mehrere Jahre ausserordentlich um maximal 5 Prozent kürzen. Eine solche Kürzung ist der Theater AG mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Soweit nötig wird der Leistungsauftrag entsprechend der Höhe und Dauer der Kürzung vorübergehend angepasst.

Art. 12 Gebrauchsleihe

¹Die für den Theater- und Gastronomiebetrieb erforderlichen Teile der Theaterliegenschaft an der Theaterstrasse 6 samt Umschwung werden der Theater Winterthur AG von der Stadt im Rahmen einer Gebrauchsleihe unentgeltlich zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

²Die Stadt sorgt auf ihre eigene Rechnung für den laufenden Unterhalt und die Instandhaltung der gesamten Liegenschaft samt fest eingebauten Theatereinrichtungen. Kleinere Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gehen bis zu einem vertraglich fixierten Maximalbetrag zulasten der Theater Winterthur AG.

Art. 13 Leistungs- und Subventionsvertrag

¹Die Stadt schliesst mit der Theater Winterthur AG einen unbefristeten Leistungs- und Subventionsvertrag ab, mit welchem die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit näher geregelt werden.

²Der Leistungs- und Subventionsvertrag kann von den Parteien unter Beachtung einer Frist von drei Jahren jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden. Ist bis zum Auslaufen des gekündigten Vertrags kein neuer, den Vorgaben dieser Verordnung entsprechender Leistungs- und Subventionsvertrag abgeschlossen, entfällt der Betriebsbeitrag nach Art. 11, bis ein solcher neuer Vertrag in Kraft tritt.

Art. 14 Liquidationsfolgen

¹Bei einer Liquidation der Theater Winterthur AG erhält die Stadt soweit möglich den Nominalbetrag ihrer Aktien sowie den allfälligen Rest des Liquidationserlöses.

²Über die weitere Verwendung dieser Mittel wird nach allgemeiner Zuständigkeitsordnung der Stadt entschieden; vorrangig sollen sie für eine anderweitige Förderung des Theaterangebots in Winterthur eingesetzt werden.

IV. Aufsicht

Art. 15 Grundsätzliches

¹Die Theater Winterthur AG plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verordnung sowie des Leistungs- und Subventionsvertrags mit der Stadt selbstständig.

²Die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über deren Geschäftsbetrieb obliegen dem Verwaltungsrat der Theater Winterthur AG.

³Seitens der Stadt überwacht das Departement Kulturelles und Dienste die Einhaltung dieser Verordnung sowie des Leistungs- und Subventionsvertrags durch die Theater Winterthur AG.

Art. 16 Aufsicht durch den Verwaltungsrat

¹In ihren Statuten räumt die Theater Winterthur AG dem Stadtrat das Recht ein, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen.

²Der Stadtrat sorgt für eine fachlich kompetente, ausgewogene Zusammensetzung der städtischen Vertretung.

³Der Stadtrat bezeichnet aus dem Kreis der von ihm abgeordneten Mitglieder eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der die Einhaltung der vorliegenden Verordnung und des Leistungs- und Subventionsvertrags überwacht.

⁴Der Stadtrat kann den von ihm abgeordneten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

Art. 17 Information, Berichterstattung

¹Die Theater Winterthur AG liefert dem Departement Kulturelles und Dienste die für die Beaufsichtigung des Betriebs nötigen Informationen und Berichte.

²Das Departement Kulturelles und Dienste kann weitere für das Controlling relevante Informationen und Unterlagen anfordern.

³Der Finanzplan und die Jahresrechnung der Theater Winterthur AG sind dem Departement Kulturelles und Dienste vor der Beschlussfassung durch das zuständige Gesellschaftsorgan zur Stellungnahme vorzulegen.

⁴Das Nähere regelt der Leistungs- und Subventionsvertrag gemäss Art. 13 dieser Verordnung.

V. Einführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Anpassung der Verordnung über den Finanzhaushalt

In Anhang 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltverordnung; vom 31. Oktober 2005), Teil Departement Kulturelles und Dienste, wird die Produktgruppe Theater Winterthur mit den Produkten Theateraufführungen und Vermietungen gestrichen (8. Nachtrag zur betroffenen Verordnung).

Art. 19 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung, einschliesslich Gründung der Aktiengesellschaft und Abschluss des Leistungs- und Subventionsvertrags mit der Theater Winterthur AG, obliegt dem Stadtrat sowie den von ihm bezeichneten Verwaltungsstellen.

Art. 20 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung bedarf der Bestätigung durch die Urnenabstimmung der Gemeinde sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Sie wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Winterthur, 2018

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: Annetta Steiner

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard

Leistungs- und Subventionsvertrag

zwischen der

Stadt Winterthur
vertreten durch den Stadtrat

und der

Theater Winterthur AG

I Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

Art. 1.01

Der vorliegende Leistungs- und Subventionsvertrag regelt die Beziehungen zwischen der Stadt Winterthur und der Theater Winterthur AG in Umsetzung und Ergänzung der Theaterverordnung der Stadt Winterthur vom 2018 (TVO).

Art. 1.02

Die Theater Winterthur AG betreibt gemäss ihren Statuten und den Bestimmungen der TVO ein Gastspieltheater in Winterthur. Sie beschäftigt kein festangestelltes, eigenes Künstlerensemble und erbringt die in Art. 2 ff. umschriebenen Leistungen.

Art. 1.03

Die Spielzeit des Theaters beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. 1.04

Die Stadt Winterthur entrichtet der Theater Winterthur AG für die Leistungen gemäss Art. 2 ff. einen jährlichen Subventionsbeitrag gemäss Art. 6 und Art. 7. Zudem stellt sie der Gesellschaft die Theaterliegenschaft an der Theaterstrasse 6 in Gebrauchsleihe gemäss Art. 9 zur Nutzung zur Verfügung.

Art. 1.05

Die Stadt Winterthur leistet den Subventionsbeitrag für die unter Art. 2 ff. definierten Leistungen der Theater Winterthur AG unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit.

Art. 1.06

Die Theater Winterthur AG setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 ff. in eigener Verantwortung um.

II Leistungen der Theater Winterthur AG

Art. 2 Leistungsauftrag (Art. 8 TVO)

Art. 2.01

Die Theater Winterthur AG hat gemäss Art. 8 Abs. 1 TVO den Auftrag,

- in der Stadt Winterthur ein mehrspartiges Gastspieltheater (Musiktheater, Tanz/Ballett, Sprechtheater) von hochwertiger künstlerischer Qualität und überregionaler Ausstrahlung zu betreiben;
- mit seinen Aufführungen sowohl das kulturelle Erbe als auch das zeitgenössische Schaffen zu pflegen und zu fördern;

- das Theater ausserhalb des Vorstellungsbetriebs mit oder ohne Personal an Dritte zu vermieten.

Art. 2.02

Die Theater Winterthur AG verpflichtet sich in Umsetzung von Art. 8 TVO,

- pro Spielzeit mindestens 120 Vorstellungen durchzuführen, davon mindestens 100 auf der grossen Bühne;
- mindestens eine Produktion pro Saison im Bereich Kinder- und Jugendtheater anzubieten, wobei auch Eigenproduktionen oder Koproduktionen mit anderen Kulturinstitutionen möglich sind;
- ihr gesamtes Angebot in geeigneter Weise einer breiten Bevölkerung zu vermitteln und durch geeignete Aktionen zugänglich zu machen;
- mindestens 20 kostenlose Werkeinführungen sowie mindestens 8 Führungen durchs Haus anzubieten;
- das Theater ganz oder teilweise, mit oder ohne Personal, an Dritte zu vermieten, mit Sonderkonditionen für kulturelle und/oder gemeinnützige Organisationen in Winterthur;
- ihre Verantwortung für das regionale Kulturschaffen wahrzunehmen, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Körperschaften, durch die Beteiligung an Netzwerken und durch weitere geeignete Massnahmen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur und weiteren kulturellen Organisationen

Art. 3.01

Die Theater Winterthur AG verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Das betrifft insbesondere die Bereiche:

- Theaterpädagogik und das Vermittlungsangebot für die Kindergarten und Volksschule;
- Mitarbeit bei Sonderevents mit kulturellen Institutionen;
- Veranstaltungen der Stadt Winterthur in den Räumlichkeiten des Theaters zu einem reduzierten Miettarif.

Art. 3.02

Die Theater Winterthur AG arbeitet mit anderen kulturellen Organisationen und Kulturschaffenden zusammen. Dies beinhaltet insbesondere:

- die Kooperation mit Kulturinstitutionen in Winterthur und Zürich;
- eine Zusammenarbeit mit Organisationen, die mit Unterstützung der Stadt Winterthur kulturelle Vermittlung anbieten.

Art. 3.03

Die Theater Winterthur AG verpflichtet sich, einzelne kulturelle Veranstaltungen, die im Theater stattfinden und einen ausserordentlichen Beitrag zum Standortmarketing für die Stadt Winterthur leisten, bei entsprechender Nachfrage mit Naturalleistungen im Wert von insgesamt 150 000 Franken pro Jahr zu unterstützen.

Art. 3.04

Die Theater Winterthur AG ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, die im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und zur Koordination beizutragen.

Art. 3.05

Die Theater Winterthur AG trägt zum kulturellen Profil der Stadt bei, was nicht zuletzt für das Standortmarketing von Bedeutung ist. Sie pflegt diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit dem für das Stadtmarketing von Winterthur zuständigen gemischtwirtschaftlichen Verein «House of Winterthur».

Art. 3.06

Sämtliche Veranstaltungen der Theater Winterthur AG sind zuhanden eines vom Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur bezeichneten, lokalen Veranstaltungskalenders zu melden resp. einzutragen.

Art. 3.07

Die Theater Winterthur AG weist in ihren Publikationen, auf ihrer Website und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin.

Art. 4 Finanzierungssgrundsätze (Art. 10 TVO)

Art. 4.01

Die Theater Winterthur AG hat sich in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen zu bemühen, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten.

Art. 4.02

Die Theater Winterthur AG strebt ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an. Die Rechnungslegung der Theater Winterthur AG erfolgt gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) und den allgemein anerkannten kaufmännischen sowie branchenüblichen Grundsätzen.

III Controlling / Planung / Rechnungswesen

Art. 5 Controlling (Art. 15 und 17 TVO)

Art. 5.01

Die Stadt Winterthur überwacht die Einhaltung dieser Vereinbarung und überprüft in diesem Rahmen die zweckmässige Verwendung des Betriebsbeitrages gemäss Art. 6 und 7. Die Theater Winterthur AG stellt dem Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur jeweils per 15. Dezember den Jahresbericht über ihre Aktivitäten inklusive Besucherstatistik zu. Darin werden auch allfällige Abweichungen von den vertraglichen Leistungsvorgaben gemäss Art. 2 begründet.

Art. 5.02

Der Finanzplan der Theater Winterthur AG umfasst eine Zeitperiode von vier Spielzeiten. Vor seiner Verabschiedung durch den Verwaltungsrat wird er – einschliesslich eines Budgets für die nächste Spielzeit – dem Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur jeweils bis zum 15. April zur Stellungnahme vorgelegt.

Art. 5.03

Die Theater Winterthur AG unterbreitet jeweils ihre Jahresrechnung samt Revisionsbericht dem Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur bis spätestens 15. Dezember zur Stellungnahme. Der Verwaltungsrat der Theater Winterthur AG informiert die Aktionärinnen und Aktionäre vor der Genehmigung der Jahresrechnung in geeigneter Weise über diese Stellungnahme. Das Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur ist berechtigt, von der Theater Winterthur AG weitere für das Controlling relevante Informationen und Unterlagen anzufordern.

Art. 5.04

Das Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur erhält kostenlos alle Publikationen der Theater Winterthur AG und auf Verlangen hin jeweils vier Freikarten zu den Theateraufführungen.

IV Leistungen der Stadt Winterthur

Art. 6 Betriebsbeitrag (Art. 11 TVO)

Die Stadt Winterthur unterstützt die Theater Winterthur AG auf der Grundlage von Art. 11 TVO kalenderjährlich mit einem Betriebsbeitrag von

Fr. 4.25 Mio. (vier Millionen und zweihundertfünzigtausend Franken).

Art. 7 Anpassungen der Beitragsleistung durch den Stadtrat

Art. 7.01

Der Betrag gemäss Art. 6 kann vom Stadtrat ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

Art. 7.02

Falls die Finanzsituation der Stadt Winterthur bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den Betriebsbeitrag ausserordentlich – für ein oder mehrere Jahre – um maximal 5 % kürzen. Eine solche Kürzung ist der Theater Winterthur AG mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag gemäss Art. 2 ff. in gegenseitiger Absprache dem reduzierten Betriebsbeitrag entsprechend anzupassen.

Art. 8 Auszahlung

Die Beitragsleistung gemäss Art. 6 und Art. 7 erfolgt in zwei Hälften, jeweils per 1. August und 1. Februar. Bei unterjährigem Vertragsbeginn wird der Betriebsbeitrag anteilmässig geleistet.

Art. 9 Naturalleistung / Gebrauchsleihe (Art. 12 TVO)

Art. 9.01

Der Theater Winterthur AG stehen die für den Theater- und Gastronomiebetrieb erforderlichen Teile der Theaterliegenschaft an der Theaterstrasse 6 samt Umschwung zur ausschliesslichen und unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Räumlichkeiten und Infrastruktur beschränkt sich auf die in Art. 2 ff. umschriebenen Aktivitäten. Ein Gebrauchsleihevertrag zwischen der Theater Winterthur AG und der Stadt Winterthur, vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste, regelt das Nähere.

Art. 9.02

Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, das Theatergebäude und seine Infrastruktur in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben und denselben gemäss den Regelungen im Gebrauchsleihevertrag während der ganzen Nutzungsdauer zu erhalten. Die damit im Zusammenhang anfallenden Kosten der Stadt sind in der städtischen Rechnung unter den Nebenleistungen für die Theater Winterthur AG (PG Subventionsverträge und Beiträge an Dritte) ausgewiesen.

V Organisation der Theater Winterthur AG

Art. 10 Verwaltungsrat (Art. 16 TVO)

Art. 10.01

Die Stadt Winterthur (Stadtrat) bestimmt gemäss Gesellschaftsstatuten und Art. 16 TVO die Mehrheit (minimal zwei, maximal fünf) der Mitglieder des Verwaltungsrats der Theater Winterthur AG sowie den oder die Beauftragte/n, welche/r die Einhaltung der TVO und des vorliegenden Vertrags überwacht.

Art. 10.02

Die Amtsdauer der abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder entspricht jener des Stadtrates.

Art. 10.03

Zwei Mitglieder der Geschäftsleitung des Theaters sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Verwaltungsrat kann sie für einzelne Geschäfte von den Sitzungen ausschliessen.

VII Leistungsanpassung / Statutenänderungen / Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11 Sicherung der Zweckbestimmung

Durch eine Reduktion des Betriebsbeitrages gemäss Art. 6 und 7 oder sonstige wichtige Gründe erforderliche Anpassungen der in Art. 2 ff. umschriebenen Leistungen sowie Änderungen der in den Statuten der Theater Winterthur AG enthaltenen Zweckbestimmung sind dem Stadtrat rechtzeitig anzuzeigen und durch das zuständige Organ der Stadt genehmigen zu lassen.

Art. 12 Verwendung des Liquidationserlöses (Art. 14 TVO)

Im Falle einer Auflösung und Liquidation der Theater Winterthur AG wird gemäss Art. 14 Abs. 2 TVO über die weitere Verwendung des der Stadt gemäss Gesellschaftsstatuten allenfalls verbleibenden Restbetrags entschieden. Der Stadtrat wird sich dafür einsetzen, dass der Betrag für eine anderweitige Förderung des Theaterangebots in der Stadt Winterthur eingesetzt wird.

Art. 13 Übrige Statutenänderungen

Alle nicht unter Art. 11 fallenden Statutenänderungen der Theater Winterthur AG sind dem Stadtrat vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

VII Inkrafttreten und Vertragsauflösung

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt er per (...) in Kraft.

Art. 15 Vertragsauflösung (Art. 13 Abs. 2 TVO)

Art. 15.01

Den Parteien steht das Recht zu, diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Jahren jeweils auf den 31. Juli zu kündigen. Seitens der Stadt Winterthur entscheidet der Stadtrat über eine Kündigung.

Art. 15.02

Wird der Vertrag gekündigt, nehmen die Parteien miteinander unverzüglich Verhandlungen über die Weiterführung oder Einstellung des Theaterbetriebs auf.

VIII Weitere Bestimmungen

Art. 16 Kontaktpartner und Zustelladresse

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für die Stadt Winterthur das Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

Art. 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht öffentlichem Recht. Werden sich die Parteien in einem Konfliktfall nicht einig, kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Klage erhoben werden.

Winterthur, den 201...

Im Namen des Stadtrates

Für die Theater Winterthur AG

Der Stadtpräsident:

Der Verwaltungsratspräsident /
Die Verwaltungsratspräsidentin:

Michael Künzle

Der Stadtschreiber:

Der Direktor / Die Direktorin:

Ansgar Simon

Vom Stadtrat genehmigt mit Beschluss SR.... vom

Vom Verwaltungsrat der Theater Winterthur AG genehmigt mit Beschluss vom

THEATER WINTERTHUR AG

STATUTEN VOM

XX.XX.XXXX

Wo nachstehend Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsinhaber.

I. Grundlage

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma "Theater Winterthur AG" besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft i.S. von Art. 620 ff. und Art. 762 OR mit Sitz in Winterthur.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig. Die Ausschüttung von Dividenden oder anderen geldwerten Leistungen an Aktionäre ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Gastspieltheaters in Winterthur. Sie beschäftigt kein festangestelltes eigenes Künstlerensemble. Sie kann Eigen- und Koproduktionen durchführen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Kulturinstitutionen von Winterthur und Zürich.

Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

Sie kann als Nebenbetrieb ein Restaurant führen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften mit ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen.

Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'500'000.--. Es ist eingeteilt in 3'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.--. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Art. 4 Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innert einer Frist von zwei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister das Aktienkapital in einer oder mehreren Tranchen um insgesamt maximal CHF 750'000.-- zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe neuer Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.--; die neuen Namenaktien sind voll und bar zu liberieren; ihr Ausgabebetrag beträgt CHF 500.--; die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.

Die neuen Aktien sollen Gemeinwesen, Gesellschaften und Personen zugewiesen werden, welche das Theater Winterthur unterstützen möchten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu diesem Zweck das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auszu-schliessen.

Art. 5 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Art. 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie oder einem Aktienzertifikat sowie jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweiligen gültigen Fassung mit ein.

Art. 7 Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung, welche folgende unübertragbaren Rechte und Pflichten hat:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht vom Stadtrat der Stadt Winterthur abgeordnet sind, sowie Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (wobei eine Dividendenausschüttung in jedem Fall ausgeschlossen ist; Art. 1 Abs. 3 der Statuten);
4. gegebenenfalls Genehmigung des Lageberichts;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere aber in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Der Verwaltungsrat muss eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe von Verhandlungsgegenständen und Anträgen dies verlangen.

Eine Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder, falls notwendig, von der Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch gewöhnlichen Brief an die Aktionäre und Nutzniesser unter Angabe von Tag, Zeit und Ort, Verhandlungsgegenständen und Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre einberufen.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind ebenfalls mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, diese Unterlagen auf Wunsch zugestellt zu erhalten.

Art. 10 Vorsitz, Protokolle

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder einen anderen, von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 11 Beschlussfassung

Jede Aktie hat eine Stimme. Stellvertretung durch schriftlich bevollmächtigte Aktionäre ist möglich.

Gemeinwesen können sich durch ein Behördenmitglied oder einen anderen Bevollmächtigten, private juristische Personen durch ein Mitglied ihrer Organe vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der an der Versammlung vertretenen Aktien (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen).

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Auf Begehren eines Aktionärs kann die Generalversammlung mit einfachem Mehr der vertretenen Aktien beschliessen, dass einzelne oder alle Wahlen oder Abstimmungen an der Versammlung schriftlich durchgeführt werden.

Art. 12 Qualifizierte Mehrheiten

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte vereint, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform;
3. Statutenänderungen.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 13 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Die Stadt Winterthur, handelnd durch den Stadtrat, hat das Recht, jeweils ein Mitglied mehr als von der Generalversammlung gewählt (d.h. minimal zwei und maximal fünf Mitglieder) in den Verwaltungsrat zu delegieren.

Die weiteren Verwaltungsräte werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsräte beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Rücktritt treten neue Verwaltungsräte in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Amtsdauer der von der Stadt Winterthur delegierten Mitglieder richtet sich nach den betreffenden Delegationsbeschlüssen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 14 Oberleitung, Delegation

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche ihm von Gesetzes wegen nicht zwingend obliegenden Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder (als Ausschuss oder als Delegierte) sowie Dritten, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, übertragen. Die generelle Delegation von Kompetenzen ist in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement festzuhalten. Die Delegation einzelner Geschäfte durch Verwaltungsratsbeschluss wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftspolitik sowie die Aufgaben des Verwaltungsrats und der ihm unterstellten Organe in Reglementen festzulegen.

Art. 15 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Zielsetzungen des Theaters Winterthur;
3. Festlegung der Organisation;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Bestimmung ihrer Zeichnungsberechtigung;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Abschluss von Subventionsverträgen sowie Oberaufsicht über deren Ausführung und Einhaltung durch die Geschäftsleitung;
8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 16 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen). Der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit all seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Vergütung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten sowie die Entschädigungen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen. Die im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten direkten Ausgaben werden vergütet.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 18 Wählbarkeit, Aufgaben

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungslegung

Art. 19 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am darauffolgenden 31. Juli, erstmals am 31. Juli 2020.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und deren Anhang, wird gemäss den Vorschriften des OR, insbesondere der Art. 957 ff., sowie den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

V. Beendigung

Art. 20 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern eine Generalversammlung sie nicht anderen Personen übertragen hat.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird höchstens der Nominalbetrag unter die Aktionäre und der Restbetrag an die Stadtkasse der Stadt Winterthur verteilt.

VI. Benachrichtigung

Art. 21 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen

Winterthur, xx.xx.xxxx

Eckwerte GAV VPOD-Theater Winterthur AG (Stand vom 15.12.2017)

Die nachfolgenden Eckwerte widerspiegeln den Stand der abgeschlossenen GAV-Verhandlungen mit dem Theaterpersonal und. dem VPOD. Über eine noch offene Forderung des Personals nach zusätzlichen freien Tagen muss noch entschieden werden (siehe Erklärung im Anhang). Die mit der Revision des Personalstatuts geplanten Änderungen sind **nicht** enthalten und müssen nach Inkrafttretung nachverhandelt werden.

Vertragspartner:	VPOD, Sektion Winterthur, vertreten durch Georg Munz
Geltungsbereich:	- Veranstaltungstechnische Abteilungen (Bühne, Beleuchtung, Ton/Video) - Gebäudemanagement, Reinigung - Foyer-Leitung - Theaterkasse - Administration Nicht eingeschlossen sind: - die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gastronomie - das Foyerpersonal im Stundenlohn, für welches ein separates Reglement gilt -die Mitglieder der Geschäftsleitung
Vertragsdauer:	Vertrag ist befristet auf sieben Jahre nach Unterzeichnung zwei Jahre vor Ablauf verpflichten sich die Parteien Vertragsverhandlungen über die Fortsetzung zu führen
Arbeitsverhältnis:	Es werden individuelle Arbeitsverträge abgeschlossen, GAV ist integrierender Bestandteil Probezeit von 3 Monate bei unbefristeten Verträgen Für Teilzeitbeschäftigte gelten anteilmässig die gleichen Rechte und Pflichten Kündigungsfristen gemäss aktuellem Personalstatut (Besitzstand) Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung bei Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze, kann aber im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden.
Arbeits- und Ruhezeit:	Generell sind die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsgesetzes und deren Verordnungen einzuhalten. Jahresarbeitszeit von 2184 Stunden, in der Regel durchschnittlich 42 Std. pro Woche Die Arbeitszeiten richten sich nach dem Dienstplan, <i>Mindesteinsatzzeit von 4 Std. beim Bühnenpersonal, 2 Std. beim Kassenpersonal</i> nach Möglichkeit zwei zusammenhängende Ruhetag pro Woche Zeitzuschlag von 25% für regelmässige Schichtarbeit in der Nacht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, sowie an Sonntagen (Besitzstand) Sofern es der Betrieb zulässt wird einmal pro Monat ein freies Wochenende gewährt.

	Spielfreie Tage: gesamte Ostern von Karfreitag bis Ostermontag, 1. Mai, 1. August, 25. Dezember, Kompensation für Einsätze an Auffahrt und am 26. Dezember.
Ferien, Urlaub und Absenzen:	Gemäss aktuellem Personalstatut: generell 4 Wochen 5 Wochen ab 50. Altersjahr und 6 Wochen ab 60. Altersjahr Bezug von mindestens drei zusammenhängenden Wochen in der spielfreien Zeit (Sommerpause) Übertrag auf das neue Kalenderjahr von max. 50% des Ferienanspruchs eines Kalenderjahres bis längstens Mitte des folgenden Kalenderjahres Bezahlter Urlaub für Aus- und Weiterbildung sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich Ereignisurlaube analog Personalstatut der Stadt Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen, zusätzlich soll unbezahlter Urlaub möglichst bewilligt werden Unbezahlter Vaterschaftsurlaub von bis zu drei Monaten, sofern betrieblich möglich.
Lohn	Der Lohn richtet sich nach dem Lohnreglement, welches die gleichen Lohnklassen und -stufen vorsieht wie die Stadt Teuerungszulage richtet sich nach dem Subventionsvertrag 13. Monatslohn Dienstaltersgeschenke gemäss aktuellem Personalstatut, Dienstjahre bei der Stadt werden von der AG angerechnet
Versicherungen	Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung analog aktuellem Personalstatut
Pensionskasse	Anschlussvertrag an PK der Stadt Winterthur
Rechte und Pflichten	Gewährung des Persönlichkeitsschutzes Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Gewerkschaftliche Tätigkeit wird gewährleistet Pflicht zur ordnungsgemässen Ausführung der Arbeit und Wahrung der Geschäftsgeheimnisse Verpflichtung zur Führung von Arbeitsrapporten Meldepflichten betr. persönliche Verhältnisse Organisation des Absenz Wesen Bewilligung von Nebenerwerb Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden Beschwerderecht der Mitarbeitenden
Beurteilung der Mitarbeitenden	Analog Personalstatut, in der Regel vor Ende der Spielzeit
Mitwirkungsrechte	Recht auf Personalvertretung und Mitwirkungsrechte gemäss OR
Solidaritätsbeitrag	Beitragspflicht Verwaltung und Verwendung der Mittel
Datenschutz	Einsichtsrecht in die Personaldaten Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten

	Einschränkung der Datenerfassung und -Speicherung Video-Überwachungsverbot
Lohnreglement	Lohnsystem mit 20 Lohnklassen mit einer Bandbreite von 100 bis 145 Prozent, Lohn­tabelle der Stadt wird übernommen Zuordnung der Funktion zu einer bzw. zwei Lohnklassen Lohnerhöhungen nur im Rahmen von vom VR genehmigten Budgets möglich Verweise und Lohnrückstufungen bei ungenügenden Leistungen oder schlechtem Verhalten Aufhebung des Arbeitsvertrages Entscheid und Beschwerde Teuerungsausgleich richtet sich nach dem Subventionsvertrag
Sondervergütungen und Spesen	Grundsatz die geschäftsbedingten Auslagen möglichst tief zu halten Ersatz der geschäftlich bedingten Auslagen für Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung und Übernachtung sowie Repräsentationskosten, Telefon, Kreditkarten, Berufskleider. Spesenrückerstattung gegen Originalbeleg Pauschalen für Verpflegungskosten Bedingungen für Repräsentationsausgaben Administrative Bestimmungen der Spesenabrechnung
Reglement der Personalvertretung	Recht auf rechtzeitige und umfassende Information Jährliche Orientierung der Mitarbeitenden über den Geschäftsgang Kündigungsschutz der Personalvertreter und Stiftungsräte in Pensionskassen Verpflichtung zur Zusammenarbeit Detaillierte Auflistung der Informationsrechte, Mitspracherechte und der Mitentscheidungsrechte Sitzungsorganisation Paritätische Schlichtungskommission Schlichtung von Streitigkeiten vor dem Einigungsamt des Kantons Zürich
Reglement der Aus- und Weiter- Bildung	Grundsätze Gesuche Voraussetzungen für die Erteilung von Beiträgen Bemessung der Beiträge Auszahlung von Beiträgen Rückerstattung von Beiträgen
Reglement des Solidaritätsfonds	Erhebung des Beitrages, 1% des Bruttolohnes, max. 80% des VPOD-Mitgliederbeitrages Paritätische Verwaltung Verwendungsrichtlinien

Offene Forderung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden vertreten durch den VPOD fordern 6 – 10 zusätzliche Entlastungstage (bezahlter Urlaube) abgestuft nach Alter und zwar wie folgt:

- 6 Tage bis Alter 50
- 8 Tage bis Alter 60
- 10 Tage ab Alter 60

Mit dieser Kompensation sollen die höheren Risiken, die mit der Auslagerung aus der Stadt verbunden sind, abgegolten werden.

Die Theaterleitung hat in den Verhandlungen verschiedene Forderungen nach Besserstellung gegenüber dem Status quo konsequent zurückgewiesen. Sie ist der Ansicht, dass die aktuellen Bedingungen den Vergleich mit andern Theatern standhalten und eine Besserstellung gegenüber dem städtischen Personal nicht zu rechtfertigen sei. Auch würden sich durch die zukünftige Unterstellung unter das Arbeitsgesetz automatisch Verbesserungen ergeben.

Die Theaterleitung schlägt vor, den Entscheid darüber dem Verwaltungsrat der Theater Winterthur AG im Frühjahr 2019 anlässlich der Genehmigung des vorliegenden GAV zu unterbreiten.

Winterthur, 15. Dezember 2017

Otto Grosskopf

Projektleiter „Überführung Theater Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft“